

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes

Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe

Jahrgang 6

Mittwoch, den 28. März 2012

Nummer 03

FROHE



© Alexandra H. / pixelto.de

OSTERN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzungen der Gemeinden	3
Satzung WBV Iven	5
Entschädigungsverord. FFW Gemeinde Boldekow	6
Bodenordnung Neuendorf B (Gemeinde Spantekow)	7
Bodensonderungsgesetz Ducherow und Spantekow	4
Mitteilung Gemeindegewahlleiter für Spantekow	1
Mitteilung Kataster- und Vermessungsamt f. Spantekow	8
Zentrale Gebäudemanagement informiert	2

Amtliche Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Neetzow und Bargischow	17
---	----

Schulnachrichten

Grundschule „Schwalbennest“ Krien	22
Johann-Christoph-Adelung-Schule	22

Wir gratulieren

Geburtstage	20
-------------	----

Sportnachrichten

Sportnachrichten Krien und Krusenfelde	23
--	----

Veranstaltungstipps

Veranstaltungen der VS in Anklam	25
----------------------------------	----

Kirchliche Nachrichten

Mitteilungen der Kirchengemeinden	25
-----------------------------------	----

Bunte Ecke

Sprüche	23
---------	----

Vereine und Verbände

30

Ab dem 10.04.2012 werden also die gelben Wertstoffcontainer in Boldekow, Dorfstraße 44a bis 44d und Dorfstraße 82 und 82 a durch den Entsorger, Remondis, in Abstimmung mit der Gemeinde und der Amtsverwaltung, entfernt. Die Entsorgung der Wertstoffe erfolgt dann künftig, wie bei allen anderen Einwohnern des Ortes, über gelbe Säcke.

Die Bewohner können sich die gelben Säcke von den Kraftfahrern des Entsorgungsfahrzeuges aushändigen lassen oder in der Verwaltung in Spantekow abholen. Die Wertstoffe werden dann laut Abfallsatzung darin gesammelt. Die gelben Säcke sind dann nur an den bekanntgegebenen Abfuhrtagen ab 06:00 Uhr zur Entsorgung heraus zu legen. Dafür ist der Stellplatz der Mülltonnen zu nutzen. Nicht entsorgte Säcke sind eigenständig von der Person zu entfernen, die diese hingelegt hat.

Alle Bewohner der Neubauten sollten mitwirken, das Umfeld, in dem sie wohnen, sauber zu halten. Anderenfalls kann es dazu führen, dass für die Reinigung der Stellplätze Firmen beauftragt werden müssen und diese Kosten auf die Miete umgelegt werden können.

Hauptsatzung der Gemeinde Bargischow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 23.02.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Namen/Dienstsiegel/Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Bargischow führt das kleine Landessiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE BARGISCHOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
- (3) Die Gemeinde Bargischow besteht aus den Ortsteilen Bargischow, Gnevezin, Woserow und Anklamer Fähre. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung/Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermei-

Amtliche Bekanntmachungen

Korrektur der Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters für die Gemeinde Spantekow

Die Gemeindevertreterin Frau Andrea Duchow gab ihr Mandat am 30.01.2012 zurück. Frau Duchow gehört zur Wählergruppe Drewelow. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kommunalwahl 2009 wurde eine Reihenfolge der Ersatzpersonen festgelegt. Entsprechend dieser Feststellung ist kein Nachrücker vorhanden.

Das Mandat bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Spantekow besteht nun aus 11 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

Spantekow, den 24.02.2012

Heidschmidt

Gemeindegewahlleiter

Das Zentrale Gebäudemanagement informiert

In der Vergangenheit wurde immer häufiger bei der Entleerung der gelben Wertstoffcontainer festgestellt, dass darin auch sonstiger Müll entsorgt wurde. Das führte zu erheblichen Störungen bei der Abfuhr und bei der Verwertung im Wertstoffhof des Entsorgers. Das kann und wird dort so nicht weiter hingenommen. Deshalb wird der Entsorger letztmalig die Behälter mit dem darin enthaltenen Müll auf seine Kosten entleeren und dann einziehen.

sterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfrage während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 100,00 €.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(3) Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

(4) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
------	----------------

Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.
-----------------	---

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow SI/BA/2010/030 vom 03.05.2010 auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

- im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € pro Monat;
- im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 10 % des betreffenden Produkt-Sachkontos, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € je Ausgabefall;
- bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 400,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einem von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 6

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für eine Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 € monatlich.

(4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je Tag 1/30 der monatlichen Bürgermeisterentschädigung.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25,00 € überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Gemeinden Bekanntmachungen**“.

Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgen über die Internetseite des Amtes Anklam Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Bürgerinformationssystem**“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsigel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Bargischow	Dorfstraße 8
Gnevezin	Gnevezin Nr. 6
Woserow	Woserow Nr. 32, Bushaltestelle
Anklamer Fähre	neben Postbriefkasten

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Bargischow, 09.03.2012



Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Bargischow (BA/2012/078) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 01.03.2012 und die Genehmigung wurde am 08.03.2012 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Ducherow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 12.03.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Namen/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Ducherow führt ein eigenes Wappen, welches folgendes Aussehen hat: In Silber, aus einem grünen Dreieck wachsend, ein roter goldbewehrter Greif mit geöffnetem Schnabel und ausgeschlagener Zunge, der in seinen Fängen eine rote Raute hält.

(2) Die Gemeinde Ducherow führt ein Dienstsiegel, welches das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE DUCHEROW. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“ enthält. Der Gebrauch des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten, bei Verhinderung dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde Ducherow führt eine Gemeindeflagge. Das Flaggentuch ist durch zwei diagonale Linien übereck geteilt, wodurch vier Dreiecke entstehen, von denen das obere rot, das untere grün und die beiden seitlichen weiß gefärbt sind; auf dem Schnittpunkt der Teilungslinien liegt über allem das Gemeindegewappen. Die Gemeindeflagge kann auch ohne Wappen gezeigt werden.

§ 2

Ortsteile/Ortsteilvertretung

(1) Die Gemeinde Ducherow besteht aus den Ortsteilen Ducherow, Busow, Kurtshagen, Löwitz, Marienthal, Neuendorf A, Rathebur, Sophienhof, Schmugetow und Schwerinsburg.

(2) Für die ehemaligen Gemeindegebiete Löwitz, Rathebur und Neuendorf A wird abweichend von den § 42 und 42 a Kommunalverfassung M-V in Übereinstimmung mit den Gebietsänderungsverträgen längstens bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode für die Ortsteile Löwitz, Neuendorf A, Schmugetow, Schwerinsburg und Rathebur je ein/e Ortsteilvertreterin/Ortsteilvertreter mit der Bezeichnung Ortsbeirat von der Gemeindevertretung gewählt.

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage einer Vorschlagsliste (einheitliche Liste).

Die Liste muss von der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen werden.

(3) Für die Rechte und Pflichten des Ortsbeirates finden § 42 Abs. 1 - 5 Kommunalverfassung M-V analoge Anwendung.

(4) Die Ortsbeiräte können für ihren Ortsteil Einwohnerversammlungen einberufen, zu denen der Bürgermeister einzuladen ist.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung/Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 100 €.

§ 5

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zusammen.

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(3) Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

(4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.
Ausschuss für Wohnungen, Wirtschaft und Soziales	Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft einschließlich der Vergabe von Wohnungen
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Vereinsangelegenheiten	Angelegenheiten der Kindertagesstätte, Schule, Jugend-, Kultur- und Sportförderung, Vereinsangelegenheiten
Ausschuss für Bau, Ordnung und Umwelt	Bau- und Planungsangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Ordnungsangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz

(5) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse, außer Finanzausschuss, sind öffentlich, wenn nicht Angelegenheiten nach § 4 (2) der Hauptsatzung behandelt werden.

(6) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Spantekow Nr. DU/2010/034 vom 19.04.2010 auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € pro Monat;
2. im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 20 % des betreffenden Produkt-Sachkontos,

jedoch nicht mehr als 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Ausgabefall;

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 400,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 7

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für eine Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 € monatlich.

(4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je Tag 1/30 der monatlichen Bürgermeisterentschädigung.

(5) Der Ortsbeirat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25,00 € überschreiten.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/ den Button „**Gemeinden Bekanntmachungen**“.

Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgen über die Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Bürgerinformationssystem**“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung

sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Ducherow	Hauptstraße 74
Ortsteil Heidberg	vor dem Haus Nr. 11
Ortsteil Busow	vor dem Haus Nr. 5
Ortsteil Löwitz	vor dem 24 WE-Block, Haus Nr. 4 - 6
Ortsteil Schweggerow	gegenüber Haus-Nr. 10
Ortsteil Schwierinsburg	links neben Haus-Nr. 54
Ortsteil Rathebur	vor dem Haus Nr. 23
Ortsteil Neuendorf A	Hauptstraße 20

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.


Naumann
Bürgermeister



Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Ducherow (DU/2012/057) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 14.03.2012 und die Genehmigung wurde am 16.03.2012 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Iven

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 07.03.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Namen/Dienstsiegel/Ortsteile

(1) Die Gemeinde Iven führt das kleine Landessiegel.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE IVEN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

(3) Die Gemeinde Iven besteht aus dem Ort Iven.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen,

sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung/Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfrage während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 100,00 €.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und einer sachkundigen Einwohnerin/einem sachkundigen Einwohner zusammen. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(3) Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

(4) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Iven IV/2010/014 vom 06.05.2010 auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € pro Monat;
2. im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 10 % des betreffenden Produkt-Sachkontos, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen

Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € je Ausgabefall;

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einem von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 6

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für eine Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € monatlich.

(4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je Tag 1/30 der monatlichen Bürgermeisterentschädigung.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25,00 € überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Gemeinden Bekanntmachungen**“.

Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgen über die Internetseite des Amtes Anklam Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Bürgerinformationssystem**“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem Sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
----------	---------

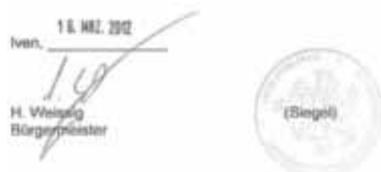
Iven	vor dem Grundstück Dorfstraße 71
------	----------------------------------

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.



Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Iven (IV/2012/013) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 14.03.2012 und die Genehmigung wurde am 16.03.2012 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Krien

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 12.03.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Namen/Dienstsiegel/Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Krien führt das kleine Landessiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE KRIEN • LANKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“
- (3) Die Gemeinde Krien besteht aus den Ortsteilen Krien, Neu Krien, Stammersfelde, Krien Horst, Albinshof und Wegezin. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürger-

meister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung/Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfrage während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 100,00 €.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zusammen. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.
- (3) Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.
Kulturausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Betreuung der Sport- und Kultureinrichtungen, Vereinsarbeit

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (6) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Krien Nr. KR/2010/022 vom 06.07.2010 auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € pro Monat;
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 10 % des betreffenden Produkt-Sachkontos, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € je Ausgabebefall;

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i.S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 6

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für eine Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € monatlich.

(4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je Tag 1/30 der monatlichen Bürgermeisterentschädigung.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25,00 € überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/ den Button „**Gemeinden Bekanntmachungen**“.

Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgen über die Internetseite des Amtes Anklam Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Bürgerinformationssystem**“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsigel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil

Krien

Krien

Ortsteil Neu Krien

Ortsteil Stammersfelde

Ortsteil Krien Horst

Ortsteil Albinshof

Ortsteil Wegezin

Bereich

am neuen Feuerwehrgerätehaus, Bauernstraße 29

am Gemeindehaus, Mittelstraße 9

vor dem Haus Nr. 2

vor dem Haus Nr. 2

vor dem Haus Nr. 7

vor dem Haus Nr. 8

am Dorfhaus Nr. 22

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Krien, 16. März 2012


B. Wank
Bürgermeister



Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Krien (KR/2012/067) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 14.03.2012 und die Genehmigung wurde am 16.03.2012 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Liepen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 22.02.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Namen/Dienstsigel/Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel.

(2) Das Dienstsigel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE LIEPEN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“

(3) Die Gemeinde Liepen besteht aus den Ortsteilen Liepen, Priemen und Preetzen. Ortsteilververtretungen werden nicht gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der

Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung/Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfrage während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 1000 €.

§ 4

Ausschüsse

(1) Die Gemeinde Liepen bildet einen Hauptausschuss. Ihm werden die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.

Aufgabengebiet:

Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Der Hauptausschuss ist für Personal- und Organisationsfragen und Abgabenangelegenheiten zuständig.

Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen von 100 bis 1.000 €.

(2) Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(3) Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden. Zeitweilige Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und einer sachkundigen Einwohnerin/einem sachkundigen Einwohner zusammen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepen Nr. LI/2010/025 vom 21.07.2010 auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 € pro Monat;

2. im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 10 % des betreffenden Produkt-Sachkontos, jedoch nicht mehr als 500 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Ausgabefall;

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €.

4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €;

5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000 €.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einem von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100 €.

§ 6

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für eine Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € monatlich.

(4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je Tag 1/30 der monatlichen Bürgermeisterentschädigung.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Gemeinden Bekanntmachungen**“.

Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgen über die Internetseite des Amtes Anklam Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Bürgerinformationssystem**“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Liepen	vor dem Grundstück Dorfstraße 6
Preetzen	vor dem Grundstück Nr. 3
Priemen	gegenüber dem Grundstück Nr. 2

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Liepen, 20.03.2012



Bürgermeisterin



Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Liepen LI/2012/026 erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 14.03.2012.

Die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde am 16.03.2011 erteilt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Medow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 29.02.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Namen/Dienstsiegel/Ortsteile

(1) Die Gemeinde Medow führt das kleine Landessiegel.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE MEDOW • LANKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“

(3) Die Gemeinde Medow besteht aus den Ortsteilen Medow, Wussentin, Brenkenhof, Nerdin und Thurow. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemein-

de ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung/Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfrage während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 100 €.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zusammen. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(3) Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden. Zeitweilige Ausschüsse setzen sich aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und aus einer sachkundigen Einwohnerin / einem sachkundigen Einwohner zusammen.

(4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Medow Nr. ME/2010/026 vom 09.06.2010 auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

§ 5**Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 350 € pro Monat;
2. im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 10 % des betreffenden Produkt-Sachkontos, jedoch nicht mehr als 500 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Ausgabefall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €.
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €;
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000 €.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i.S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einem von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100 €.

§ 6**Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für eine Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 €.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € monatlich.

(4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je Tag 1/30 der monatlichen Bürgermeisterentschädigung.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/ den Button „**Gemeinden Bekanntmachungen**“.

Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgen über die Internetseite des

Amtes Anklam Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Bürgerinformationssystem**“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem Sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil

Medow
Wussentin
Brenkenhof
Nerdin
Thurrow

Bereich

Hauptstraße 24
vor dem Grundstück Nr. 17
vor dem Grundstück Nr. 11
am Friedhof
am Friedhof

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Medow, 19. März 2012

H. Pätzold
Bürgermeister




(Siegel)

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Medow (ME/2012/025) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 14.03.2012 und die Genehmigung wurde am 19.03.2012 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Neu Kosenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 24.02.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Namen/Dienstsiegel/Ortsteile**

(1) Die Gemeinde Neu Kosenow führt das kleine Landessiegel.
(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE NEU KOSENOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

Die Verwendung des Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde Neu Kosenow besteht aus den Ortsteilen Neu Kosenow, Alt Kosenow, Auerose, Dargibell, und Kagen-dorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2**Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3**Gemeindevertretung/Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 100 €.

§ 4**Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(3) Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

(4) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Kosenow NKo/2010/029 vom 03.04.2010 auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

§ 5**Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 pro Monat;
2. im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 20 % des betreffenden Produkt-Sachkontos, jedoch nicht mehr als 500 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Ausgabefall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 400 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einem von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 6**Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für eine Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € monatlich.

(4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je Tag 1/30 der monatlichen Bürgermeisterentschädigung.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25,00 € überschreiten.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“.

Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgen über die Internetseite des Amtes Anklam Land unter der Adresse www.vv.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem Sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Kagendorf	Haus Nr. 8

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Neu Kosenow, 20.03.2012


D. Berndt
Bürgermeister



Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Neu Kosenow (NKO/2012/030) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 14.03.2012 und die Genehmigung wurde am 19.03.2012 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Sarnow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 5. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 06.03.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Namen/Dienstsiegel/Ortsteile

(1) Die Gemeinde Sarnow führt das kleine Landessiegel.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE SARNOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

(3) Die Gemeinde Sarnow besteht aus den Ortsteilen Sarnow, Wusseken, Wusseken Kieselsee, Panschow, Ausbau und Idasruh. Ortsteilververtretungen werden nicht gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung/Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 100 €.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(3) Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

(4) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sarnow SA/2010/020 vom 13.04.2010 auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

§ 5**Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 200 € pro Monat;
2. im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 10 % des betreffenden Produkt-Sachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € je Ausgabefall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €.
4. Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €.
5. Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000 € Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100 €.

§ 6**Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für eine Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € monatlich.

(4) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je Tag 1/30 der monatlichen Bürgermeisterentschädigung.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/ den Button „**Gemeinden Bekanntmachungen**“.

Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2

in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgen über die Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „**Bürgerinformationssystem**“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-siegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Sarnow	Kirche, Eingang Friedhof
Wusseken	Feuerwehrhaus, vor dem Friedhof
Panschow	vor dem Grundstück Nr. 7

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Sarnow, den 20.03.2012

Westphal
Bürgermeister



Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Sarnow (SA/2012/024) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 14.03.2012 und die Genehmigung wurde am 19.03.2012 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Sonderungsbehörde:

29.02.201

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Kataster- und Vermessungsamt

Mühlenstraße 18 c

17389 Anklam

Mitteilung

Verfahren nach dem**Bodensonderungsgesetz - BoSoG****Sonderungsplan Nr. 09/11**

In der Gemeinde **Spantekow**, Gemarkung **Rebelow**, Flur 1, Flurstücke **65/1, 65/2 u. 72** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch soll die Reichweite des unvermes-

senen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern- Greifswald, Die Landrätin, Kataster und Vermessungsamt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen ab **Dienstag, dem 17.04.2012** für die Dauer eines Monats in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Mühlenstraße 18 c, 17389 Anklam zur Einsicht aus. Sie können dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr eingesehen werden.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restititionen (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Iven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ und „Untere Tollense“ vom 06.12.2000

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.03.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der Name der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

Satzung der Gemeinde Iven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen

Artikel 2

Im § 1 Abs. (1) wird „Untere Tollense“ durch „Untere Tollense/Mittlere Peene“ ersetzt.

Artikel 3

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung: § 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Iven, differenziert nach Gebäude- und Freiflächen, Waldflächen und Holzungen sowie sonstigen anderen Flächen, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenermittlung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Iven.

(2) Die Gebühr beträgt für Flächen, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ liegen:

1. je angefangene 1.000 qm aller im amtlichen Liegenschaftskataster als Gebäude- und Freiflächen bezeichneten Flächen 5,11 €
2. alle im amtlichen Liegenschaftskataster als Waldfläche und Holzungen bezeichneten Flächen je ha 5,99 €
3. alle anderen im amtlichen Liegenschaftskataster aufgeführten Flächen je ha 11,98 €

(3) Die Gebühr beträgt für Flächen, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ liegen:

1. je angefangene 1.000 qm aller im amtlichen Liegenschaftskataster als Gebäude- und Freiflächen bezeichneten Flächen 5,11 €
2. alle im amtlichen Liegenschaftskataster als Waldfläche und Holzungen bezeichneten Flächen je ha 5,90 €
3. alle anderen im amtlichen Liegenschaftskataster aufgeführten Flächen je ha 11,80 €

(4) Bei der Ermittlung der Gesamtflächen der nach Abs. (2) Pkt. 3 und Abs. (3) Pkt. 3 zu veranlagenden Flächen bleiben alle Wasserflächen und alle im amtlichen Liegenschaftskataster als Unland bezeichneten Flächen unberücksichtigt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.



Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Iven im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boldekow über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Boldekow vom 13.12.2000

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) und der Landesverordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) vom 07. September 2000 (GVBl. M-V S. 516) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.02.2012 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung § 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) An die Funktionsträger der FF Boldekow wird monatlich folgende Entschädigung gezahlt:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Gemeindeführer | 125,00 € |
| b) Löschgruppenführer | 40,00 € |
| c) Jugendwart | 50,00 € |
| d) Sicherheitsbeauftragter | 20,00 € |
| e) Gerätewart | 20,00 € |

(2) Die Stellvertreter der in Abs. 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der tatsächlich an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigung. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Abs. 1, berechnet auf die Vertretungstage, gezahlt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Boldekow, 01.03.2012

Dr. H. Vogel
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Boldekow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Sonderungsbehörde:
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt
Mühlenstraße 18 c
17389 Anklam
Mitteilung

22.02.2012

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 08/11

In der Gemeinde **Ducherow**, Gemarkung **Schmuggerow**, Flur **2**, Flurstück **24** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums

bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin, Kataster und Vermessungsamt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen ab **Dienstag**, dem **17.04.2012** für die Dauer eines Monats in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Mühlenstraße 18 c, 17389 Anklam zur Einsicht aus.

Sie können dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr eingesehen werden.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitutionen (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszugordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Katastervermessungsoberrat Heil



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 133591 / Schmuggerow

Flur: 2

Maßstab ca. 1:1000

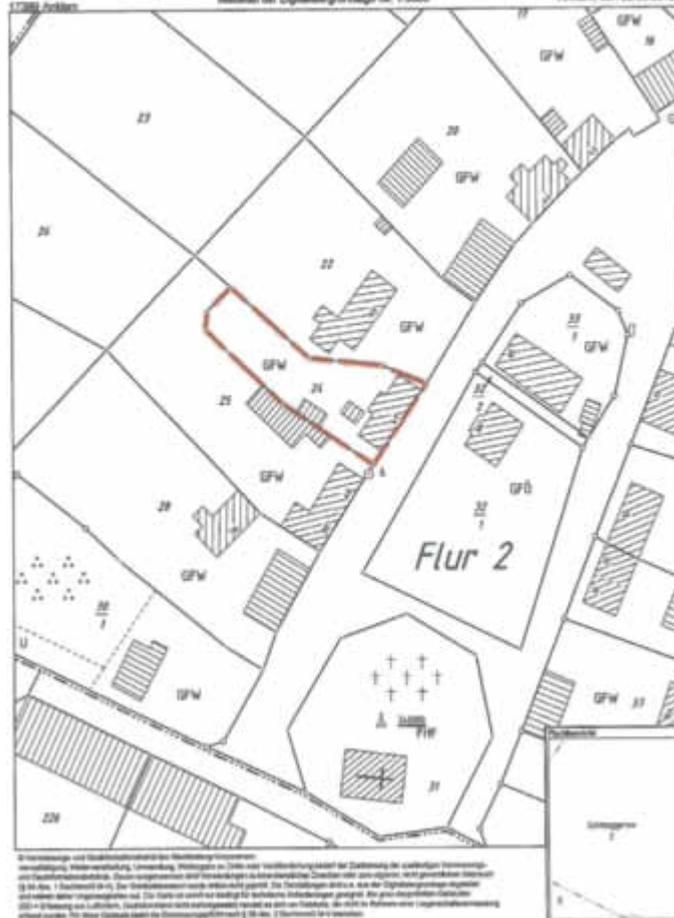
Kataster- und Vermessungsamt

Mühlenstraße 18c

17389 Anklam

Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:3000

Anklam, den 22.02.2012



1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren Neuendorf B, Landkreis Vorpommern-Greifswald, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom

**06. Februar 2012 bis 16. Februar 2012
jeweils Montag bis Donnerstag
von 9:00 bis 15:30 Uhr**

in der Gaststätte „Zur Linde“, Dorfstr. 4 in 17391 Neuendorf B ausgelegen.

Gleichzeitig fand ein Anhörungstermin statt, in dem die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert wurden.

Wegen begründeter Einwendungen wurde die Bewertung folgender Flurstücke von Wertklasse Feldgehölz 7 in Waldfläche 12 geändert:

Gemarkung Kölln, Flur 1, Flurstücke 370/1, 371, 375, 376 und 377

Gründe:

Nach Durchführung der Wertermittlung und Auslegung der Ergebnisse zur Einsichtnahme durch die Beteiligten sowie der Behebung begründeter Einwendungen war die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb von einem Monat, der mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt bei dem **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Außenstelle Ferdinandshof, Bergstraße 13, 17379 Ferdinandshof** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ferdinandshof, den 16. März 2012

Im Auftrage



Passenheim

Ausgefertigt:
Staatliches Amt für
Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
Ferdinandshof, den 16.03.2012



31h 5433.31/59-072

Landkreis Vorpommern -Greifswald
- Die Landrätin -

Kataster- und Vermessungsamt
Mühlenstraße 18 c
17389 Anklam

13.03.2012

Mitteilung

Es ist beabsichtigt, in der

Gemeinde: Spantekow
Gemarkung: Spantekow
Flur: 1
Flurstück: 176/2

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2215) durchzuführen. Hierdurch soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald - Die Landrätin- Kataster- und Vermessungsamt.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken. Am 24.04.2012 um 17 Uhr findet im Dienstgebäude des Kataster- und Vermessungsamtes, Mühlenstraße 18 c, 17389 Anklam, Zi. 213 eine Informationsveranstaltung zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens statt.



Kreisvermessungsoberrat Hell

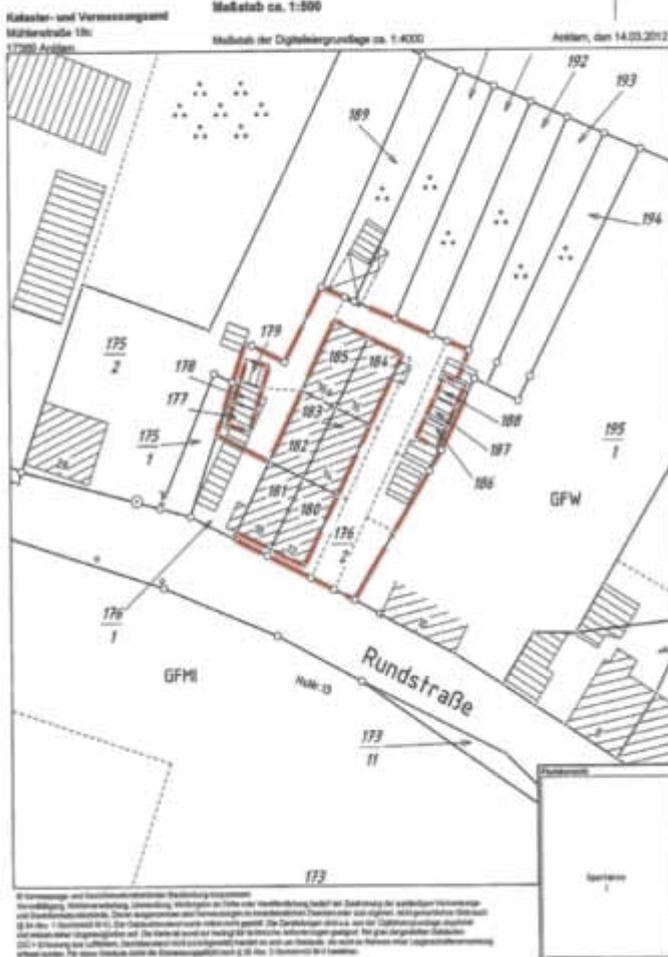
**Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Gemarkung: 133645 / Spantekow
Flur: 1

Maßstab ca. 1:500

Maßstab der Digitalisierungsgrundlage ca. 1:4000

Anklam, den 14.03.2012



Amtliche Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Bargischow

Jagdvorsteher Gerd Rupnow
Am Stadtwald 70
17389 Anklam

Bargischow, den 19.03.2012

Einladung

Am Freitag, dem 13.04.2012 findet um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Anklamer Agrar AG (17398 Bargischow, OT Woserow, Am Hohen Stein) die Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Bargischow statt.

Zu dieser Versammlung laden wir alle Landeigentümer und Jagdpächter recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes - Herr Rupnow
3. Kasssenbericht - Herr Thurow
4. Diskussion zu den gehaltenen Berichten
5. Beschluss zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2008, 2009, 2010 und 2011
6. Auswertung der Erfüllung der Abschusspläne durch die Jagdpächter - Herr Nietz
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl des Jagdvorstehers
9. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht für die Jahre 2008, 2009, 2010 und 2011 (Bankverbindung bitte mitbringen)

Getränke und Imbiss werden bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Rupnow
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gemeinde Neetzow

Die Jagdgenossenschaft hat am 03. März 2012 ihre satzungsgemäße Wahlversammlung durchgeführt.

Neben der Wahl eines neuen Vorstandes wurden eine neue Satzung (sh. Anlage) und weitere Beschlüsse gefasst.

Die Jagdgenossenschaft bewirtschaftet nach dem Verzicht auf Selbstständigkeit der Eigenjagden Padderow und Steinmocker und der Herstellung des Einvernehmens der Mitglieder bezüglich der Angliederung dieser Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk rd. 2.431 Hektar.

Als Vorstand wählten die anwesenden Jagdgenossen einstimmig:

Herr Martin Marsch	als Vorsitzenden
Herr Klaus Manske	als 1. Stellvertreter
Herr Hans-Georg Krüger	als 2. Stellvertreter
Herr Fred Hackbarth	als Kassenwart
Herr Dr. Wilfried Littmann	als Schriftführer

Als Rechnungsprüfer wählten die anwesenden Jagdgenossen einstimmig:

Herr Ludwig Bugislaus
Herr Peter Neumann

Folgende Beschlüsse wurden einstimmig bzw. mehrheitlich mit den anwesenden Stimmen und den von den anwesenden Jagdgenossen vertretenen Flächen gefasst:

1. Angliederung der Eigenjagdflächen der Eigenjagdbezirke Padderow und Steinmocker an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk
2. Grundsätze der Verpachtung der Jagdnutzung
3. Verpachtung des Jagdbezirkes 1 an Frau Juliane Brammer, Herrn Ludwig Bugislaus, Frau Elke Marsch und Herrn Peter Neumann
4. Verpachtung des Jagdbezirkes 2 an Herrn Bernhard J. Termühlen, Herrn Carlo Termühlen und Frau Julia Termühlen
5. Ermittlung des Reinertrages

Martin Marsch
Jagdvorsteher

Satzung für Jagdgenossenschaften

In Anlehnung an die Verordnung über die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften aus dem Jahr 2001 des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll folgen Satzung für die Jagdgenossenschaft beschlossen werden.

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemeinde Neetzow führt den Namen

„**Jagdgenossenschaft Gemeinde Neetzow**“

Sie hat ihren Sitz in Neetzow und ist gemäß § 8 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).

(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

(2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen.

(3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

(4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(5) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

(6) Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 6

Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über:

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der pachtfähigen Per-

- sonen, deren Hauptwohnsitz nicht weiter als 50 km vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann (§ 10 Abs. 1 Bundesjagdgesetz und § 8 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes).
- die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
- das Ruhen der Jagd,
- c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen.
- d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen die die Jagdgenossen erbringen
- f) die Einstellung von Personal
- g) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
- h) den Haushaltsplan,
- i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hieüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

**§ 7
Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, den ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt.

(3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist es unverzüglich durch die Versammlung der Jagdgenossen nachzubersetzen.

(4) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 6 Buchstabe g) Ersatz von der Jagdgenossenschaft.

(5) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen.

Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(7) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zu dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

**§ 8
Aufgaben des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,

- c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
- f) Führen der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjäger, Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen
- h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
- i) Führen des Genossenschaftskatasters.

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden.

Er muss unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

**§ 9
Umlagen und Nutzen**

(1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen, sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen (Jagdrecht) ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die beim Jagdvorsteher zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Für die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, unabhängig davon, ob er dem Beschluss zugestimmt hat oder nicht, die Auszahlung seines Anteils verlangen.

Gleiches gilt für Jagdgenossen, die wegen Abwesenheit nicht am Beschluss mitgewirkt haben.

Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages kann von jedem Jagdgenossen jederzeit geltend gemacht werden. Mit Beginn des auf die Geltendmachung folgenden Jagdjahres erfolgt dann die Auszahlung des Reinertrages.

(3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

**§ 10
Geschäftsjahr**

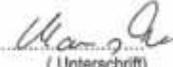
Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

**§ 11
Bekanntmachungen**

(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen.

(2) Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 03.03.2012 mit 25 der 25 anwesenden Stimmen (100 %) und 1107,89 ha der 1107,89 ha vertretenden Fläche (100 %) beschlossen worden.

Der Jagdvorsteher  (Unterschrift)

Erster Stellvertreter  (Unterschrift)

Zweiter Stellvertreter  (Unterschrift)

Der Schriftführer  (Unterschrift)

Der Kassenverwalter  (Unterschrift)



Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats April 2012 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln.

Gemeinde Bargischow

Herrn Karl Thurow	am 12.04.	zum 82. Geburtstag
Herrn Hans Wolter, Anklamer Fähre	am 02.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Helga Rakow, Gnevezin	am 10.04.	zum 65. Geburtstag
Herrn Horst Mauritz, Gnevezin	am 22.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Christa Heyden, Woserow	am 15.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Christa Schumacher, Woserow	am 27.04.	zum 74. Geburtstag

Gemeinde Blesewitz

Herrn Ernst Breitsprecher	am 13.04.	zum 88. Geburtstag
Frau Ilse Bartelt	am 29.04.	zum 76. Geburtstag
Frau Heidrun Hansow	am 30.04.	zum 60. Geburtstag

Gemeinde Boldekow

Frau Erika Hoeveler	am 01.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Dietrich Kadow	am 01.04.	zum 81. Geburtstag
Herrn Manfred Göritz	am 22.04.	zum 73. Geburtstag
Herrn Kurt Glawe	am 29.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Last, Boldekow Ausbau	am 04.04.	zum 65. Geburtstag
Herrn Bruno Last, Boldekow Ausbau	am 11.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Irmgard Nowack, Borntin	am 12.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Gerlinde Koch, Glien	am 03.04.	zum 72. Geburtstag
Herrn Alfred Hagen, Glien Siedlung	am 15.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Manfred Kretzschmar, Glien Siedlung	am 25.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Ingrid Vierath, Putzar	am 14.04.	zum 74. Geburtstag
Frau Edith Schulz, Putzar	am 15.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Anni Kehl, Putzar	am 27.04.	zum 78. Geburtstag
Frau Elli Zitz, Rubenow	am 14.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Hildegard Dommning, Zinzow	am 18.04.	zum 71. Geburtstag

Gemeinde Bugewitz

Frau Alicja Kula-Lindner	am 05.04.	zum 60. Geburtstag
Herrn Erich Jonas	am 08.04.	zum 75. Geburtstag
Herrn Ebrahim Batsagho	am 11.04.	zum 88. Geburtstag
Herrn Albert Holz	am 20.04.	zum 87. Geburtstag
Frau Sybille Horn, Kalkstein	am 15.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Erika Pelzel, Kalkstein	am 21.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Margarete Meyer, Rosenhagen	am 13.04.	zum 74. Geburtstag

Gemeinde Butzow

Herrn Günter Jakobi, Alt Teterin	am 01.04.	zum 80. Geburtstag
Herrn Wilfried Borchardt, Lüskow	am 07.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Brigitte Becker, Lüskow	am 08.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Ernst Rupp, Lüskow	am 11.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Elisabeth Uecker	am 12.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Ilse Krüger,	am 20.04.	zum 79. Geburtstag

Alt Teterin		
Frau Lieselotte Zick	am 21.04.	zum 78. Geburtstag
Herrn Herbert Bohse, Alt Teterin	am 24.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Erwin Elsner	am 25.04.	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Ducherow

Frau Ruth Krowas	am 01.04.	zum 79. Geburtstag
Herrn Horst Schulz	am 01.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Hartmut Kundschaft	am 02.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Susanne Mampe	am 02.04.	zum 79. Geburtstag
Frau Rita Widera	am 02.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Brunhilde Dembkowski	am 04.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Hildegard Foth	am 04.04.	zum 81. Geburtstag
Herrn Eduard Kuszewski	am 05.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Monika Hartwig	am 08.04.	zum 70. Geburtstag
Herrn Hans-Georg Rosenthal	am 09.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Johanna Zäh	am 09.04.	zum 89. Geburtstag
Herrn Dieter Lehwald	am 11.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Irma Radomsky	am 11.04.	zum 79. Geburtstag
Frau Erika Schirrmeister	am 11.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Edith Gühlke, Ausbau	am 13.04.	zum 78. Geburtstag
Herrn Gerhard Zimmermann	am 13.04.	zum 85. Geburtstag
Frau Gerda Heinrichs	am 14.04.	zum 87. Geburtstag
Frau Gerda Christoph	am 15.04.	zum 83. Geburtstag
Frau Elisabeth Haack	am 16.04.	zum 88. Geburtstag
Herrn Horst Koch	am 16.04.	zum 78. Geburtstag
Frau Anneliese Müller	am 16.04.	zum 85. Geburtstag
Herrn Hans Ostrowski	am 18.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Rienitz	am 19.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Otto Treichel	am 19.04.	zum 91. Geburtstag
Frau Ursula Völker	am 20.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Rudolf Eichmann	am 22.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Bodo Lehrkamp	am 22.04.	zum 65. Geburtstag
Frau Ernestine Peters	am 22.04.	zum 86. Geburtstag
Frau Ingrid Schüttler	am 23.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Lydia Bartz	am 24.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Irene Menge	am 24.04.	zum 60. Geburtstag
Herrn Alfred Barabas	am 27.04.	zum 82. Geburtstag
Herrn Peter Pries	am 27.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Dietlinde Beermann	am 28.04.	zum 60. Geburtstag
Herrn Eberhard Schmidt	am 28.04.	zum 76. Geburtstag
Herrn Wolfgang Schmidt	am 28.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Herbert Virchow	am 28.04.	zum 78. Geburtstag
Herrn Hartmut Gühlke	am 29.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Herta Buß	am 30.04.	zum 83. Geburtstag
Frau Helga Fellwock	am 30.04.	zum 74. Geburtstag
Frau Christa Teschke	am 30.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Elli Pillath, Löwitz	am 17.04.	zum 83. Geburtstag
Frau Helga Müller, Löwitz	am 18.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Adelheid Lamenta, Marienthal	am 08.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Charlotte Bönemann, Marienthal	am 13.04.	zum 76. Geburtstag
Herrn Bodo Ptakowski, Neuendorf A	am 02.04.	zum 74. Geburtstag
Frau Erika Lange, Neuendorf A	am 04.04.	zum 73. Geburtstag
Herrn Günter Rziha, Neuendorf A	am 13.04.	zum 70. Geburtstag
Herrn Bruno Kaczorak, Neuendorf A	am 18.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Hannchen Häcker, Rathebur	am 25.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Hoffmann, Schmuggerow	am 04.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Niemann, Schmuggerow	am 07.04.	zum 83. Geburtstag
Frau Ruth Kühl-Jaekel, Schmuggerow	am 22.04.	zum 60. Geburtstag

Frau Christel Bluhm, Schwerinsburg	am 17.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Edelgard Diwischek	am 24.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Reni Hübner, Schwerinsburg	am 20.04.	zum 72. Geburtstag	Gemeinde Neu Kosenow		
Gemeinde Iven			Herrn Hans-Joachim Lembke	am 02.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie Quade	am 03.04.	zum 72. Geburtstag	Herrn Siegfried Krasemann	am 10.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Lieselotte Korff	am 06.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Anneliese Wendt	am 12.04.	zum 74. Geburtstag
Frau Anneliese Breitsprecher	am 12.04.	zum 86. Geburtstag	Frau Anna Lorenz, Alt Kosenow	am 03.04.	zum 79. Geburtstag
Herrn Ralf-Ulrich Kumm	am 12.04.	zum 74. Geburtstag	Herrn Günter Brieler, Dargibell	am 18.04.	zum 72. Geburtstag
Gemeinde Krien			Gemeinde Neuenkirchen		
Herrn Dieter Köpp, Albinshof	am 06.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Ursula Ruhnke	am 05.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Frieda Kuhse	am 08.04.	zum 87. Geburtstag	Frau Elfriede Teßmer	am 07.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Sylvia Trotz	am 08.04.	zum 60. Geburtstag	Frau Gerda Karpus	am 12.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Ilse Hacker, Wegezin	am 09.04.	zum 89. Geburtstag	Frau Monika Gau	am 15.04.	zum 65. Geburtstag
Frau Katharina Kaiser, Neu Krien	am 09.04.	zum 78. Geburtstag	Frau Marga Fenske	am 22.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Jörg Sydow, Neu Krien	am 13.04.	zum 60. Geburtstag	Frau Gerda Wolff	am 22.04.	zum 79. Geburtstag
Frau Anneliese Mentel	am 15.04.	zum 73. Geburtstag	Frau Erika Geißler, Müggenburg	am 23.04.	zum 74. Geburtstag
Frau Lieselotte Rehfeld	am 17.04.	zum 86. Geburtstag	Gemeinde Postlow		
Frau Herta Heidschmidt, Krien-Horst	am 22.04.	zum 60. Geburtstag	Herrn Wolfgang Thieme, Tramstow	am 17.04.	zum 72. Geburtstag
Herrn Heinz Nickel	am 23.04.	zum 75. Geburtstag	Herrn Günter Becker, Görke	am 25.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Horst Tönse	am 23.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Christel Scholz, Görke	am 29.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Irene Gadow	am 25.04.	zum 77. Geburtstag	Gemeinde Sarnow		
Herrn Heinz Kreft	am 28.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Irene Lieckfeldt	am 04.04.	zum 75. Geburtstag
Gemeinde Krusenfelde			Frau Sieglinde Reincke, Wusseken	am 13.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Helene Brüß, Krusenkrien	am 02.04.	zum 79. Geburtstag	Herrn Joachim Jolitz	am 28.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Heinz Breitsprecher, Gramzow	am 03.04.	zum 76. Geburtstag	Gemeinde Spantekow		
Frau Edith Gräning, Gramzow	am 16.04.	zum 82. Geburtstag	Herrn Dietrich Freitag	am 01.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Horst Breitsprecher	am 17.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Gisela Schulz	am 01.04.	zum 79. Geburtstag
Gemeinde Liepen			Frau Gertrud Rosemann	am 02.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Wilhelm Press, Priemen	am 05.04.	zum 84. Geburtstag	Frau Ruth Biedenweg	am 05.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Mariechen Hobusch, Preetzen	am 20.04.	zum 72. Geburtstag	Frau Gundula Biederstädt	am 11.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Margarete Klaeske	am 28.04.	zum 76. Geburtstag	Herrn Karlheinz Melle	am 11.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Erika Gladrow, Priemen Siedlung	am 29.04.	zum 77. Geburtstag	Frau Brunhilde Ziese	am 16.04.	zum 60. Geburtstag
Gemeinde Medow			Frau Inge Rubennow	am 19.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Willi Borchardt, Nerdin	am 02.04.	zum 77. Geburtstag	Frau Anne-Marie Fuchs	am 21.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Irmgard Höpfner, Thurrow	am 02.04.	zum 86. Geburtstag	Frau Regine Hennig	am 24.04.	zum 76. Geburtstag
Frau Ruth Paulat	am 06.04.	zum 82. Geburtstag	Herrn Horst Schmidt	am 27.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Helga Jahnke, Thurrow	am 09.04.	zum 72. Geburtstag	Herrn Friedhelm Wendlandt	am 27.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Peter Kosanke	am 09.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Gertrud Grubert, Dennin	am 10.04.	zum 85. Geburtstag
Frau Waltraud Boy, Nerdin	am 14.04.	zum 72. Geburtstag	Herrn Hans Priemer, Dennin	am 11.04.	zum 85. Geburtstag
Herrn Heinz Schäfer, Thurrow	am 14.04.	zum 78. Geburtstag	Herrn Klaus Steinlicht, Dennin	am 13.04.	zum 65. Geburtstag
Frau Brigitte Kosanke, Nerdin	am 15.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Ursula Hellwig, Dennin	am 22.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Harry Pietsch, Wussentin	am 18.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Ingeborg Drengwitz, Drewelow	am 01.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Elisabeth Berger, Thurrow	am 29.04.	zum 82. Geburtstag	Herrn Kurt Haacker, Drewelow	am 13.04.	zum 75. Geburtstag
Gemeinde Neetzow			Frau Erna Tröster, Drewelow	am 28.04.	zum 78. Geburtstag
Herrn Bernd Krahn, Kagenow	am 05.04.	zum 60. Geburtstag	Herrn Harald Pacholke, Japenzin	am 01.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Paul Nowacki, Steinmockler	am 07.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Trudchen Wahl, Japenzin	am 06.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Horst Tietz, Steinmockler	am 15.04.	zum 76. Geburtstag	Herrn Arnold Nachtigall, Japenzin	am 28.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Werner Wendland, Kagenow	am 15.04.	zum 80. Geburtstag	Herrn Joachim Wahl, Japenzin	am 30.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Bruno Loof	am 20.04.	zum 76. Geburtstag	Frau Christel Mussehl, Rebelow	am 15.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Juhnke	am 22.04.	zum 79. Geburtstag	Gemeinde Stolpe		
			Herrn Klaus Wagner, Dersewitz	am 15.04.	zum 76. Geburtstag
			Frau Lisa Hoppe	am 19.04.	zum 76. Geburtstag
			Frau Margarete Marquardt, Dersewitz	am 26.04.	zum 75. Geburtstag

Schulnachrichten

Grundschule „Schwalbennest“ Krien

Kleine Akademiker ganz groß

Am 21.02.2012 war es endlich so weit. Die „Mobile Kinderakademie“ hielt Einzug in die Grundschule „Schwalbennest“ in Krien. Begeistert blickten sich die Schüler der ersten und zweiten Klasse in ihrem Klassenraum um, denn es gab zum Thema „Die fünf Sinne“ an verschiedenen Stationen einiges zu entdecken.

So konnte zum Beispiel die Funktion einer Kamera erprobt oder aber die Frage geklärt werden: Was ist ein Schall? Selbst der Urgroßvater des Handys fand eine Verwendung. Zwei Becher und ein Band verwandelten sich in ein Bechertelefon, welches begeistert genutzt wurde. Etwaige Fühlkästen schärften den Tastsinn der Jungen und Mädchen. Selbst der Geschmackssinn sollte nicht zu kurz kommen. Anhand von drei Behältern errieten die Kinder Salz-, Zucker- und Zitronenwasser. Was es doch nicht alles zu testen gab!

Zusätzlich wurden alle Inhalte mittels Handreichungen festgehalten und auf Arbeitsblättern bearbeitet.

Eine Woche später konnten dann auch Klasse drei und vier in den Genuss der Kinderakademie kommen. Ihr Thema beschäftigte sich mit der „Mechanik und Statik“. In je zwei Gruppen wurde getestet und erprobt. Eine Gruppe beschäftigte sich mit dem Bau von Brücken und Tunneln aus Papier, welche kleine Autos tragen mussten. Dabei entstanden imposante Gebilde.

Die andere Gruppe lernte Flaschenzüge, Dampfmaschinen und Federn kennen, welche Gewichte ziehen bzw. tragen mussten. In einem kleinen Statikwettkampf siegte die Klasse drei vor der Klasse vier. Aus einem Turm mussten Steine entfernt und oben wieder aufgeschichtet werden. Mit 19 Schichten gewann Klasse drei knapp vor Klasse vier mit 18 Schichten.

Alle Klassen verbrachten aufregende und lehrreiche Vormittage mit Unterstützung der Kinderakademie.



Milchreise durchs „Schwalbennest“

Joe Clever, Milchlieferant der Grundschule „Schwalbennest“ Krien, hielt am 13.03.12 Einzug in die Einrichtung. „Komm mit auf die Milchreise“ hieß es für jede Klasse eine Stunde lang.

Der Weg der Milch von der Kuh zur Verpackung bis in die Schule musste anhand von Bildern und Darstellungen in die richtige Reihenfolge gebracht werden. Dann folgte ein Quiz: „Wie oft muss man eine Kuh am Tag melken?“ oder „Wie viele Liter Milch gibt eine Kuh pro Tag?“, interessante Fragen, die an diesem Tag geklärt wurden. Wichtiges lernten die Schüler und Schülerinnen über die Nahrungsaufnahme der Kuh kennen. 70 kg Heu und ca. 120 l Wasser nimmt eine Kuh täglich zu sich.

Selbst das Melkarussell kam nicht zu kurz.

Wichtig war natürlich auch, wie unsere Milch haltbar gemacht wird, denn sie wird zunächst gekühlt und dann erst in der Molkerei erhitzt. Dabei unterscheidet man ultrahocherhitzte und pasteurisierte Milch.

Zudem klärten die Kinder die Frage, warum es so wichtig ist, Milch zu trinken? Ganz zügig fielen die Antworten Kalzium und Knochen- sowie Zahnfestigung.

Am Ende wurde es noch einmal richtig spannend. Denn nun traten die Schüler und Schülerinnen in Staffeln zum Wettmelken an. Gar nicht so leicht, stellten viele fest und zeigten sich begeistert von dieser besonderen „Milchreise“.



Johann-Christoph-Adelung-Schule

„Alles Sein besteht aus den vier Grundelementen Feuer, Wasser, Luft und Erde.“

Die vier Elemente

Die Johann-Christoph-Adelung-Schule Spantekow präsentiert ein unterhaltsames Programm über das Zusammenwirken von Feuer, Wasser, Luft und Erde.

Mit Liedern, Tänzen, Geschichten, Bildern, Sketchen und Artistik erleben Sie, wie Schüler und Lehrer die verschiedensten Seiten der Elemente betrachten und darstellen.

Ort: Bürgerhaus Spantekow
Datum: Donnerstag, 29. März 2012
Zeit: 19:00 bis ca. 21:00 Uhr

Der Eintritt ist frei, über kleine Spenden für die anfallenden Kosten würden sich jedoch alle Beteiligten sehr freuen.

Bunte Ecke

Rolf Bahler
17391 Neetzow

Ein Spruch, das ist gar keine Frage - passt zu jedem unserer Tage

Der Glück ist das Einzige, was sich verdoppelt, wenn man es teilt. (Albert Schweitzer)

Humor ist die Medizin, die am wenigsten kostet und am leichtesten einzunehmen ist. (Giovanni Guareschi)

Es ist immer leicht, aus sicherer Entfernung mutig zu sein. (Äsop, Fabeldichter)

Behandle dein Gegenüber immer so, wie du von ihm erwartest, dass es dich behandelt. (Voltaire, französ. Philosoph)

Die Last wird leicht, wenn man mit Geschick sie trägt. (Ovid, römischer Epiker)

Wer keine Meinung hat, eckt nirgends an. (Friedrich Hebbel, deutscher Dramatiker)

Wer drei Hasen nachjagt, wird keinen fangen. (Serbisches Sprichwort)

Wer etwas Kleines unterschätzt, hat noch nie auf einen Skorpion getreten. (Afrikanisches Sprichwort)

Beredsamkeit ist die Kunst, so von den Dingen zu sprechen, dass jedermann gern zuhört. (Blaise Pascal, französ. Philosoph, Mathematiker und Physiker)

Das Schwerste für den Menschen ist Selbsterkenntnis. (Arabisches Sprichwort)

Wohlbehagen ermattet den Geist, Schwierigkeiten erziehen und kräftigen ihn. (Francesco Petrarca, ital. Htunanist und Dichter)

Wem nicht zu raten ist, dem ist auch nicht zu helfen. (Deutsches Sprichwort)

Probleme sind verkleidete Möglichkeiten. (Henry Ford, amer. Automobilhersteller)

Der kluge Mann gibt auch anderen Gelegenheit, Fehler zu machen. (Französisches Sprichwort)

Glück scheint eine Vorliebe für die Menschen zu haben, die hart arbeiten. (Lothar Schmidt, deutsch. Volkswirtschaftler und Jurist)

Ein Optimist ist ein Mensch, der alles halb so schlimm oder doppelt so gut findet. (Heinz Rühmann, deutscher Schauspieler)

Für mich gibt es nur ein Mittel, um die Achtung vor mir selbst nicht einzubüßen: fortwährende Kritik. (Christian Morgenstern, deutscher Schriftsteller)

Das Denken für sich allein bewegt nichts, sondern nur das auf einen Zweck gerichtete und praktische Denken. (Aristoteles, griech. Philosoph)

Qualität ist kein Zufall. Es gehören Intelligenz und Wille dazu, um ein Ding besser zu machen. (John Ruskin, engl. Schriftsteller u. Sozialreformer)

Ein Standpunkt sollte nicht nur das sein, worauf man ständig stehen bleibt. (Friedl Beutelrock, deutsch. Schriftstellerin)

Mögen alle Sorgen nicht länger dauern als die zu Neujahr gefassten Vorsätze. (Deutsches Sprichwort)

Wer fragt, ist ein Narr für fünf Minuten; wer nicht fragt, bleibt es ein für alle Mal. (Chinesisches Sprichwort)

Die ungelösten Probleme erhalten einen Geist lebendig, nicht die gelösten. (Erwin Guido Kolbenheyer, österreich. Dramatiker)

Niemand kann andere Menschen führen, wenn er sich nicht ehrlich über deren Erfolge zu freuen vermag. (Thomas Mann, deutsch. Schriftsteller)

Der Optimist verkündet, dass wir in der besten aller Welten leben; und der Pessimist befürchtet, dass es zutrifft. (James B. Cabell, US-amerik. Schriftsteller)

Arbeitsschweiß an Händen hat mehr Ehre als ein goldener Ring am Finger. (Sprichwort)

Die Dummheit drängt sich vor, um gesehen zu werden; die Klugheit steht zurück, um zu sehen. (Carmen Sylva, deutsch-rumän. Lyrikerin)

Sportnachrichten

Information SV Blau-Weiß 49 Krien e. V.

Sektion Fußball

Sonnabend 18.02.12

Vorbereitungsspiel gegen LSV Neetzow

In einem Vorbereitungsspiel gegen den LSV Neetzow unterlag die **Kriener** Mannschaft in Neetzow mit 0:1, (Halbzeit 0:1) Toren. Torschütze Danilo Hanka 18´.

Es wurden folgende Spieler eingesetzt:

Sandro Zimmermann; David Labahn; Eric Burmeister; Marko Westphal; Christian Müller; Thomas Freimark; Martin Korinth; Daniel Hasselmann; Ralf Carls; Ron Luchterhand; Christian Rauchmann; Rene Johne; Daniel Ulrich und Rene Breitsprecher.

Sonnabend, 25.02.12

Vorbereitungsspiel gegen SV Blau-Weiß Tutow

Das Vorbereitungsspiel gegen die Mannschaft vom SV Blau-Weiß Tutow verlor die **Kriener** Mannschaft in Tutow mit 1:3, (Halbzeit 0:0) Toren.

Torschütze der **Kriener**: **Rene Johne** 60´.

Folgende Spieler kamen zum Einsatz:

Sandro Zimmermann; David Labahn; Eric Burmeister; Marko Westphal; Christian Müller; Thomas Freimark; Martin Korinth; Ralf Carls; Rene Johne; Rene Breitsprecher; Andre Höfs; Daniel Schumacher und Volkmar Säger.

Sonnabend, 03.03.12

Punktspiel KL Nord gegen SV Fortuna 90 Neuenkirchen

Im Punktspiel gegen den SV Fortuna 90 Neuenkirchen unterlag die **Kriener** Mannschaft in Krien mit 1:2, (Halbzeit 1:2)

Kriener Torschütze: **Daniel Hasselmann** 32´.

Folgende Spieler kamen zum Einsatz:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister (G); Marko Westphal; Denny Idler; Thomas Freimark, Daniel Hasselmann (ab 75´ Rene Breitsprecher); Ralf Carls (ab 67´ Christian Müller); Christian Rauchmann; Andre Höfs; Rene Johne und Daniel Ulrich.

Sonnabend, 10.03.12

Punktspiel KL Nord gegen SV Eintracht Zinnowitz

Im Punktspiel gegen den SV Eintracht Zinnowitz erreichte die **Kriener** Mannschaft in Zinnowitz ein 2:2, (Halbzeit 1:0) Unentschieden.

Die **Kriener** Torschütze: **Denny Idler** 78´ 1:2; **Rene Johne** 86´(FE) 2:2.

Zum Einsatz kamen:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister; Marko Westphal (ab 69´ Stefan Schmidt); Christian Müller (ab 46´ Stefan Brenig); Thomas Freimark, Mark Stegemann; Ralf Carls; Rene Johne; Daniel Ulrich; Andre Höfs (G) und Denny Idler.

Sonntag, 18.03.12

Punktspiel KL Nord gegen SV Görmin II

Das Punktspiel gegen die 2. Mannschaft des SV Görmin verlor die **Kriener** Mannschaft in Görmin mit 1:6, (Halbzeit 1:4).

Torschütze der **Kriener** **Ralf Carls** 42´.

Eingesetzt wurden folgende Spieler:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister; Marko Westphal; Christian Müller; Thomas Freimark; Martin Korinth (G/R); Daniel Hasselmann; Ralf Carls; Christian Rauchmann; Rene Breitsprecher (ab 60´ Daniel Fink) und Daniel Ulrich.

Termine März/April 2012**Sonnabend, 31.03.12**

14:00 Uhr Sportplatz Wolgast Punktspiel 18.ST
KL Nord gegen FC Rot-Weiß Wolgast II

Sonnabend, 14.04.12

14:00 Uhr Sportplatz Krien Punktspiel 19.ST
KL Nord gegen VSV Lassan

Sonnabend, 21.04.12

14:00 Uhr Sportplatz Dersekow Punktspiel 20.ST
KL Nord gegen Dersekower SV

Sektion Fußball SG Krien/Spantekow E-Junioren**Hallenturnier der SV Fortuna 90 Neuenkirchen**

Die E-Jun. SG Krien/Spantekow nahmen 26.02.2012 an einem Turnier der Fortuna 90 Neuenkirchen in HGW teil und belegte unter 10 Mannschaften Platz 5.

Vorrunde - FSV Kemnitz 2:0,

Tore: **Niklas Warnke, Leonardo Walter**

- Fortuna 90 NK 0:1

- Pommern HGW II 2:1,

Tore: **Leonardo Walter, Marvin Gladrow**

- VFC Anklam 0:4

Spiel um Platz 5:

- Pommern HGW I 2:0,

Tore: **Niklas Warnke (2)**

Folgende Spieler kamen zum Einsatz:

Tim Merklingshaus; Phil Stegemann; Jan-Patrick Bruhns; Marvin Gladrow; Jann Breitsprecher; Till Breitsprecher; Niklas Warnke; Philip Genz; Lukas Fischer; Leonardo Walter; Hannes Dützmänn und Kim Fitzner,

Termine April 2012**Sonnabend, 14.04.12**

11:00 Uhr Sportplatz Pasewalk Punktspiel KK
Staffel I gegen Pasewalker FV II

Sonnabend, 21.04.12

09:30 Uhr Sportplatz Krien Punktspiel KK
Staffel I gegen Torgelower SV Greif II

Termine D-Junioren April 2012**Sonnabend, 14.04.12**

09.00 Uhr Stadion Greifswald Punktspiel KK Staffel II gegen
FC Pommern Greifswald

Sektion Tischtennis**Bezirksklasse Staffel 6****Sonntag, 26.02.12****SV Blau-Weiß Krien - TTC Greifswald 4**

Im Punktspiel der TT-BK unterlag die **Kriener** Mannschaft in Krien gegen TTC Greifswald 4 mit 6:10.

Robert Breitsprecher/Jürgen Rehfeld und Frank Bull/ Gernot Braun gewannen in ihren Doppelspielen.

Robert Breitsprecher 2,5 Punkte

Frank Bull 0,5 Punkte

Jürgen Rehfeld 1,5 Punkte

Gernot Braun 1,5 Punkte

Sonntag, 04.03.12**SV Blau-Weiß Krien - HSG Uni Greifswald**

Das Punktspiel gegen die HSG Uni Greifswald gewann die **Kriener** Mannschaft in eigener Halle mit 10:4.

Robert Breitsprecher/Jürgen Rehfeld gewannen und **Frank Bull/Gernot Braun** unterlagen in ihren Doppelspielen.

Robert Breitsprecher 3,5 Punkte

Frank Bull 1,0 Punkte

Jürgen Rehfeld 2,5 Punkte

Gernot Braun 3,0 Punkte

Sonntag, 11.03.12**TTSV Anklam II - SV Blau-Weiß Krien**

Im Punktspiel der TT-BK verlor die **Kriener** Mannschaft in Anklam gegen TTSV Anklam II mit 7:10.

Robert Breitsprecher/Jürgen Rehfeld und Frank Bull/Gernot Braun gewannen in ihren Doppelspielen.

Robert Breitsprecher 3,5 Punkte

Frank Bull 0,5 Punkte

Jürgen Rehfeld 0,5 Punkte

Gernot Braun 2,5 Punkte

Sonntag, 18.03.12**SV Blau-Weiß Krien - SV Grün-Weiß Ferdinandshof**

Im Punktspiel der TT-BK verlor die **Kriener** Mannschaft in Krien gegen den SV Grün-Weiß Ferdinandshof 2 mit 3:10.

Robert Breitsprecher/Jürgen Rehfeld und Frank Bull/Gernot Braun unterlagen in ihren Doppelspielen.

Robert Breitsprecher erspielte die 3 Punkte.

Dieter Hannemann

BSV 95 Krusenfelde**Der BSV 95 Krusenfelde informiert:****Hallenfußballturnier AH/Freizeit am 19.02.2012 in Krien**

1. Platz SC Daberkow 09, 2. Platz SV Dambeck AH, 3. Platz SV 95 Japenzin, 4. Platz SC Old Boys Gut Owstin, 5. Platz BSV 95 Krusenfelde I, 6. Platz Blesewitzer SV AH, 7. Platz BSV 95 Krusenfelde II.

Für den BSV I spielten: Mike Rienow, Karl-Heinz Grote, Bernd Janz, Andre Gladrow (3 Tore), Christian Klank (1 Tor), Volkmar Säger, Andre Kuhr (2 Tore), Martin Schmidt (5 Tore).

Für den BSV II spielten: Raiko Wagner (Bester Torwart), Tobias Geldermann, Philipp Benschus, Reinhard Lembke, Daniel Hasselmann (1 Tor), Tobi Furth (1 Tor), Michel Kuhlmann (1 Tor).

Hallenfußballturnier D-Juniorinnen am 10.03.12 in Krien

1. Platz SV Einheit Ueckermünde, 2. Platz ESV Lok Neustrelitz, 3. Platz BSV 95 Krusenfelde I, 4. Platz Pelsiner SV, 5. Platz BSV 95 Krusenfelde. Beste Torhüterin: Annalena Engel BSV 95 Krusenfelde II,

Beste Torschützin: Lea Rienow BSV 95 Krusenfelde I

Für den BSV 95 I spielten: Pia Rienow, Frances Möller, Stefanie Groth, Janine Hasselmann, Jessica Janz, Lea Rienow (4 Tore).

Für den BSV 95 II spielten: Annalena Engel, Jenny Möller, Sarah Beckmann, Anna-Maria Pohlmann, Klaudia Kamrau, Mareike Schmidt

Jahreshauptversammlung und Wahl des Vorstandes am 25.02.12 im Krusenfelder Saal

Die Mitglieder vom BSV 95 Krusenfelde und ihre Gäste trafen sich am 25.02.12 um 15:00 Uhr zur Jahreshauptversammlung. Es wurde ein Rückblick auf das Jahr 2011 gegeben.

Der weitere Werdegang und die Planung für 2012 wurden beschlossen.

Für gute sportliche Leistungen wurden Annalena Engel und Pia Rienow vom Vorstand ausgezeichnet.

Im Anschluss wurden der Vorstand und die Kassenprüfer neu gewählt. Alle Kandidaten wurden von den Mitgliedern einstimmig gewählt.

Der alte Vorstand ist auch wieder der neue Vorstand. Es wurden auch die einzelnen Funktionen im Verein beibehalten. Ebenso wurden die Kassenprüfer wieder gewählt.

In der Diskussion berichtete Bürgermeister Rüdiger Berndt über die Gemeindeaufgaben und über die gute Zusammenarbeit mit dem BSV 95 Krusenfelde.

Vereinsvorsitzender Reinhard Lembke bedankte sich im Namen des Vorstandes für das entgegengebrachte Vertrauen der Mitglieder.

R. Lembke**Frauentag in Krusenfelde**

Wie in jedem Jahr wurde auch in diesem Jahr am 10.03.12 eine Frauentagsfeier im Krusenfelder Saal ausgerichtet.

Die Gemeindevertretung, die Freiwillige Feuerwehr, BSV 95 Krusenfelde e. V. waren für die Dekoration und für das leibliche Wohl der 30 anwesenden Frauen verantwortlich.

Bürgermeister Rüdiger Berndt begrüßte die Frauen mit einigen herzlichen Worten.

Die Kita Krien unter der Leitung von Frau Drenk und Frau Klöhn hatten für die Frauen der Gemeinde Krusenfelde ein tolles Programm einstudiert.

Mit den Kindern kam auch ein riesiger Fanclub mit nach Krusenfelde, so das der Saal während des Programms voll war. Bei Kaffee, Kuchen und einem Glas Wein hatten sich die Frauen viel zu erzählen.

Zum Abend gab es dann Bockwurst mit Kartoffelsalat. Gegen 19:00 Uhr begaben sich die letzten Frauen gut gelaunt auf den Nachhauseweg.

R. Lembke



Veranstaltungen

Burgen und Schlösser an der Peene



Busexkursion mit Landschaftsarchitektin Gundel Keil

Schon immer haben Menschen am Wasser gesiedelt. So auch am längsten unverbauten Fluss Norddeutschlands, der Peene.

Im Urstromtal sind noch heute bewohnte Anlagen und Ruinen zu bewundern.

Auf der Fahrt werden neben geschichtlichen und baulichen Informationen auch Fakten zur Landschaftsentwicklung und Besiedlung vermittelt.

Geplante Route:

- Quilow
- Neetzow
- Lüssow
- Stolpe

Termin: 12.05.2012 09:00 - 18:00 Uhr
 Preis: 32,80 €

Anmeldeschluss: 15.04.2012

Nutzen Sie die Online-Anmeldung über unsere Homepage www.vhs-greifswald.de (Gesellschaft - Heimitkunde)

Kirchliche Nachrichten

**Kirchengemeinde Ducherow
 Kirchennachrichten
 für die Kirchengemeinde Ducherow**

Monatspruch für April 2012:

*„Christus spricht: Geht hinaus in alle Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen!“
 Markus 16,15*

Der Frühling ist die Jahreszeit, in der in der Natur alles aufbricht. Und auch wir brechen wieder auf, hinein in unsere Gärten und ins Grüne. Wir erfreuen uns an der erwachenden Natur! Zu Ostern erinnern wir uns, dass auch Jesus Christus das felsenfest verschlossene Grab aufbrach: Er ließ sich von uns Menschen nicht seine Zuwendung zu uns und seine göttliche Lebenskraft über den Tod hinaus zumauern. Und so brach er auch die von Traurigkeit und Leid verschlossenen Herzen seiner Jünger auf und zeigte ihnen seine grenzenlose Hoffnung. Und er forderte sie auf, aufzubrechen und die froh machende Nachricht von ihm und dem ewigen Leben zu verbreiten: „Evangelium“, das heißt „frohe Botschaft“. Die ersten Jünger sind losgezogen und haben aller Welt erzählt, dass es eine Hoffnung gibt, über alle Traurigkeiten und selbst über den Tod hinaus. Diese weite und alles umfassende Hoffnung will auch uns aufbrechen lassen. Der auferstandene Christus will auch unsere eingeschlafenen Hoffnungen neu wecken und unsere müden Sehnsüchte stillen! Und er ruft auch uns!

Jetzt im Frühjahr ist die Zeit, aus dem Winter- und Todesschlaf aufzubrechen: seht die aufbrechende Natur, erkennt den Auferstandenen, brecht selber auf! Hört, dass es eine frohmachende Botschaft des Lebens gibt! Erkennt den Auferstandenen und lasst euch von ihm eure Herzen lebendig und hoffnungsfroh machen!

Ihre Pastorin Barbara Süptitz

„Totenkronen, Denkmäler der Liebe“ - unter dieser Überschrift findet bis zum 24.06.2012 eine Ausstellung von Dr. Sylvia Müller aus Berlin in Zusammenarbeit mit dem Kulturhistorischen Museum der Hansestadt Stralsund im Museumsspeicher in Stralsund statt.



Am Freitag, dem 17.03.2012 fuhren wir mit einer kleinen Gruppe aus unserer Kirchengemeinde zur Eröffnung dieser interessanten Präsentation. Zunächst waren wir vor allem neugierig, warum unsere zwei Leihgaben aus der Kirche in Rathebur wohl für so wertvoll befunden wurden, dass wir sie bis zum Juni zur Verfügung stellen sollten, denn von Totenkronen hatten wir bisher noch nichts gehört. Auch anderen Kirchen unserer Umgebung hatten Leihgaben dafür zur Verfügung gestellt. Dann lernten wir von einem längst vergessenen Brauch aus dem 16. - 18. Jahrhundert, bei dem verstorbene Kinder und auch unverheiratete Erwachsene mit einer Totenkrone geschmückt wurden. In liebevoller Weise wurden die Verstorbenen wie Bräute geschmückt und ihr Gedächtnis zum Teil in den Kirchen lange lebendig gehalten mit ihren auf Brettern ausgestellten Kronen. Im 19. Jahrhundert entfernte man diese Ersatzbrautkronen, die nun zu Staubfängern geworden waren, aus den meisten Kirchen und so ist dieser Brauch inzwischen völlig in Vergessenheit geraten, so dass inzwischen keiner mehr die Bedeutung der einstigen Totenkronen-Bretter kennt, die manchmal noch auf den Kirchenböden liegen. Mit diese Ausstellung wird der alte Brauch wieder eindrucksvoll in Erinnerung gebracht. Und dass



wir in unserer Kirche in Rathebur davon besonders schöne Zeugnisse zu hängen haben mit dem Epitaph der Pfarrerstochter Anna Elisabeth Reimarin aus dem Jahre 1711 und dem „Totenkronenbrett“, das an die zwei Söhne des Verwalters Kortlo erinnert, die 1754 und 1772 verstorben sind, das wissen wir erst jetzt richtig zu schätzen!

Regelmäßige Veranstaltungen:

Für Kinder:

Christenlehre:

Die Christenlehre wird im Rahmen der Vollen Halbtags-, bzw. der Ganztags-Schule, in der Schule Ducherow angeboten:

- * jeden Donnerstag, von 12:45 - 13:30 Uhr: 1. - 2. Klasse
von 13:55 - 14:40 Uhr: 5. - 6. Klasse
- * jeden Freitag, von 12:45 - 13:30 Uhr: 3. - 4. Klasse

Liebe Kinder, Liebe Eltern!

Wir laden alle Kinder herzlich ein:

Gemeinsam wollen wir „Ostern spielen und erzählen“ vom 2. bis 3. April im Pfarrhaus in Ducherow.

Wir beginnen am 2.4.2012 ab 11:00 Uhr und fahren am Montagmittag gemeinsam nach Anklam, wo wir Brot backen wollen. Nach einer „Lesenacht“ übernachten wir im Pfarrhaus (wer nicht im Pfarrhaus schlafen möchte, kann sich von den Eltern abholen lassen und am Morgen wieder dazu kommen).

In einigen Erlebnisstationen wollen wir bis Dienstag, 3.4. nachmittags 16:00 Uhr dem Osterfest, seiner Herkunft und seinen Bräuchen auf die Spur kommen.

Anmelden können sich auch Freunde und Verwandte der Kinder.

Wir würden uns freuen, wenn uns auch einige Muttis und Omis an diesen zwei Tagen unterstützen könnten!

Unkostenbeitrag: pro Kind pro Tag 1 EUR

Anmeldungen und Rückfragen bei Frau P. Jahn, oder im Pfarramt!

Liebe Kinder, liebe Eltern!

Das diesjährige **OSTERFEST** wollen wir wieder mit einem festlichen **FAMILIENGOTTESDIENST** einläuten!

Dazu sind alle herzlich eingeladen

am Ostersonntag, dem 08.04.2012 um 10:00 Uhr in der Kirche von Ducherow!

Im Anschluss können die Kinder wieder im Pfarrgarten nach Ostereiern suchen!

Pfrn. B. Süptitz und Katechetin P. Jahn

Und hier unsere weiteren Termine für alle Kinder ab Klasse 1 und ihre Eltern bis Sommer 2012:

Gemeinsame Kindernachmittage, jeweils

ab 14:00 bis 16:30 Uhr im Pfarrhaus von Ducherow:

- **am Fr., 27.04.12:** Jesus und seine Mutter Maria
- **am Do., 31.05.12:** Pfingsten: Geburtstag der Kirche!
- **am Fr., 15.06.12:** Sommerfest

Die nächsten Konfirmandenkurse

für die Schüler der 6. und 7. Klasse, die zu Pfingsten 2013 gemeinsam konfirmiert werden, finden statt:

- **am Freitag, dem 27. April in Leopoldshagen**
- **am Freitag, dem 11. Mai in Mönkebude**

- jeweils von 17:00 - 20:00 Uhr

Für Jugendliche:



Jugendgottesdienste GOFISH* mit anschl. Imbiss:

„Gottesdienst Für Interessierte Suchende Heranwachsende“

- am 08.06.2012 ab 19:00 Uhr in Anklam
- am 10.08.2012 ab 19:00 Uhr in der Kirche Bargischow
- am 14.09.2012 ab 19:00 Uhr in der Kirche Ducherow
- am 19.10.2012 ab 19:00 Uhr in der Kirche Stolpe
- am 16.11.2012 ab 19:00 Uhr in der Kirche Krien

Frauen- und Seniorenkreis:

- **jeden zweiten Donnerstag,**
ab 14:00 Uhr - **im Pfarrhaus von Ducherow**
- **jeden letzten Mittwoch des Monats,**
ab 14:00 Uhr - **im Kagendorfer Gemeindezentrum**

Gemeinsam trinken wir gemütlich Kaffee, singen miteinander und unterhalten uns über ein biblisches oder aktuelles Thema. Jederzeit freuen wir uns, wenn jemand bei uns vorbeischaud oder neu zu uns hinzu kommt!

Gesprächskreis:

jeden Montag, ab 19:00 Uhr - im Pfarrhaus von Ducherow

Wir lesen gemeinsam einen Bibelabschnitt und kommen darüber miteinander ins Gespräch.

Interessenten sind bei uns immer herzlich willkommen!

Ehrenamtliche Besuchsdienstgruppe:

Für einen ehrenamtlichen Besuchsdienst der ev. Kirchengemeinde im Altenheim des ev. Diakoniewerkes Bethanien Ducherow suchen wir weiterhin dringend Frauen und Männer!

Im Altenheim des ev. Diakoniewerkes Bethanien Ducherow freuen sich ältere Menschen auf regelmäßige Besuche:

Sie wünschen sich einen Engel, der regelmäßig Zeit hat, sie zu besuchen, mit ihnen zu sprechen, oder spazieren zu gehen, ihnen zuzuhören oder ihnen vorzulesen.

Was dürfen Sie für sich erwarten?

- eine Einführung ins Ehrenamt
- geistliche Begleitung und Angebote eines regelmäßigen Austausches mit den anderen Mitgliedern des Besuchsdienstes
- einen persönlichen Gewinn durch intensive Begegnungen mit dankbaren älteren Menschen

weitere Informationen: bei Pastorin B. Süptitz, Ev. Pfarramt Ducherow oder bei Schwester Doris, Ev. Diakoniewerk Bethanien

Gottesdienst zum Konfirmations-Jubiläum:

Auch in diesem Jahr soll wieder **am 1. Sonntag nach Ostern**, in unserer Kirchengemeinde ein **festlicher Abendmahls-gottesdienst zum Konfirmationsjubiläum gefeiert werden.**

Dazu laden wir wie in den Vorjahren alle diejenigen ein, deren Konfirmation in diesem Jahr 50, 60 Jahre oder gar 70 Jahre zurückliegt, um mit ihnen die „Goldene“ Konfirmation, die „Diamantene“, oder sogar die „Gnadene“ Konfirmation zu feiern.

Wir begehen das Konfirmationsjubiläum am 15. April 2012, um 10:00 Uhr in der Kirche von Ducherow

Am Abend davor treffen sich die Jubilare wieder zu einem gemeinsamen Wiedersehen, am 14.04.2012 um 19:00 Uhr im Pfarrhaus.

Anmeldungen zu diesem Jubiläum der Konfirmanden aus den Jahrgängen 1962, 1952 und 1942, die in unseren Dörfern oder in einem anderen Ort konfirmiert wurden, können bis zum 05. April im ev. Pfarramt von Ducherow erfolgen!

Gottesdienste in der Kirchengemeinde Ducherow März - April 2012

In der Regel finden die Gottesdienste statt:

- an jedem Sonnabend, um 9:30 Uhr im Kirchsaal v. Bethanien, Ducherow
- an jedem Sonntag, um 10:00 Uhr in der Kirche Ducherow*
* (von Januar bis Palmsonntag wieder im Gemeinderaum des Pfarrhauses!)
- am 1. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr Kagendorf
- am 2. Sonntag im Monat: 8:45 Uhr Rathebur; 14:00 Uhr Bugewitz (jeden 2. Mo)
- am 3. Sonntag im Monat: 8:45 Uhr Auerose; 14:00 Uhr Rossin, Busow, Löwitz, Dargibell, Alt Kosenow oder Rosenhagen
- am 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr Schmußgerow

(Die genauen Termine oder Änderungen sind jeweils den Schaukästen im Ort zu entnehmen!)

(Änderungen vorbehalten!)

25.03., Judika

10:00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus
14:00 Uhr in Schmußgerow, Kirche

01.04. Palmsonntag

10:00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus

05.04., Gründonnerstag

14:00 Uhr in Rossin, Bauerstube
mit Abendmahl

15:30 Uhr im Kirchsaal von Bethanien, Ducherow
mit Abendmahl

06.04., Karfreitag

- 08:30 Uhr** in Rathebur, Kirche
mit Abendmahl
- 08:30 Uhr** in Auerose, Kirche
mit Abendmahl
- 10:00 Uhr** in Ducherow, Kirche
mit Abendmahl
- 10:00 Uhr** in Kagendorf, Gemeinderaum
mit Abendmahl
- 14:00 Uhr** in Schmutgerow, Kirche
mit Abendmahl
- 14:00 Uhr** in Bugewitz, Kirche
mit Abendmahl

08.04., Ostersonntag

- 10:00 Uhr** Familiengottesdienst
in Ducherow, Kirche

09.04., Ostermontag

- 10:00 Uhr** im Kirchsaal von Bethanien, Ducherow
mit Abendmahl

15.04., Quasimodogeniti

- 10:00 Uhr** Konfirmations-Jubiläum:
in Ducherow, Kirche
mit Abendmahl

22.04. Misericordias Domini

- 10:00 Uhr** in Ducherow, Kirche
14:00 Uhr in Schmutgerow, Kirche

29.04. Jubilate

- 10:00 Uhr** in Ducherow, Kirche

Kontakte: Ev. Kirchengemeinde Ducherow

Pastorin B. Süptitz: *Verwaltung des Pfarramtes Ducherow*
im ev. Pfarramt Ducherow, Hauptstr. 76, 17398 Ducherow, **Tel.: 039726 20403, Fax: 20408**

E-Mail: ducherow@kirchenkreis-greifswald.de

Sprechstunde im Pfarrhaus von Ducherow: *i. d. R., außer in den Ferien, jeden Dienstag, sowie jeden Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr*

Seelsorgebezirk: Ducherow, Busow, Charlottenhof, Löwitz, Marienthal, Rathebur, Rossin, Schmutgerow, Sophienhof

Konto der Ev. Kirchengemeinde Ducherow:

Kto-Nr. 431000662, Sparkasse Vorpommern, BLZ 15050500

Pastor M. Wilhelm: *im Vorstand des Ev. Diakoniewerkes Bethanien*

Ducherow-Einrichtung des Johanniterordens
im Diakoniewerk Bethanien, Hauptstr. 58, 17398 Ducherow,
Tel.: 039726 88126

Seelsorgebezirk: Auerose, Alt und Neu Kosenow, Dargibell, Diakoniewerk Bethanien in Ducherow, Bugewitz, Heidberg, Kalkstein, Kagendorf, Lucienhof, Rosenhagen

Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe

Jesus Christus spricht: Geht hinaus in die ganze Welt, und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen!

Mk 16,15

Gottesdienste April

(Änderungen vorbehalten!)

1. April - Palmsonntag

9:00 Uhr Stolpe, Kirche

5. April - Gründonnerstag

18:00 Uhr Görke, mit Feier des heiligen Abendmahls

6. April - Karfreitag

09:00 Uhr Medow, Kirche - mit Feier des Heiligen Abendmahls

10:00 Uhr Liepen, Kirche - mit Feier des Heiligen Abendmahls

8. April - Ostersonntag

10:00 Uhr Liepen, Kirche **Familiengottesdienst für die ganze Gemeinde mit Taufen**

14. April - Samstag

17:00 Uhr Wussentin, Gemeinderaum

15. April - Quasimodogeniti (Wie die neugeborenen Kindlein)

9:00 Uhr Stolpe, Kirche

22. April - Misericordias Domini

(Die Erde ist voll der Güte des Herrn)

10:00 Uhr Liepen, Kirche

29. April - Jubilate (Jauchzet Gott, alle Lande!)

09:00 Uhr Tramstow, Kapelle

10:00 Uhr Nerdin, Kirche

6. Mai - Kantate (Singet dem Herr ein neues Lied)

09:00 Uhr Stolpe, Kirche

10:00 Uhr Neetzow

13. Mai - Rogate (Betet!)

11:00 Uhr Liepen, Muttertagsgottesdienst

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit, Gottesdienste in allen Orten der Kirchengemeinde mitzufeiern! Terminänderungen sind manchmal nicht zu vermeiden. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge und die Mitteilungen in der Presse!

Gemeindekirchenrats- und Beiratssitzung im April

Donnerstag, den 26. April - 19:00 Uhr Liepen, Pfarrhaus

Kirchenchöre

montags um 19:00 Uhr im Pfarrhaus Liepen mit der Kantorin, Frau Zwerg.

mittwochs um 19:30 Uhr im Gemeinderaum Medow mit dem Chorleiter, Herrn Wurch.

Kinderkirchentreff - Christenlehre

für den ganzen Gemeindebereich: Dienstag ab 14:00 Uhr - Gemeinderaum im ehemaligen Pfarrhaus in Medow

Konfirmandenunterricht ab 7. Mai

für den ganzen Gemeindebereich: Montag, 16:30 Uhr - Pfarrhaus Liepen

Kirchenband „Klappkreuz“

mit Michael Turban

Die Band probt nach Absprache. Bitte fragt die Bandmitglieder!

Junge Gemeinde

Auf Wunsch sehen wir uns ab Mai wieder zur Jungen Gemeinde. Bitte meldet euch im Pfarramt, damit wir Terminabsprechen treffen können.

Gemeindenachmittage im Mai

Dienstag, 15. Mai

14:30 Uhr Liepen, Pfarrhaus

Donnerstag, 17. Mai

14:30 Uhr Stolpe

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Liepen

Dorfstraße 42, 17391 Liepen

Tel./Fax: 039721 52214

Mail: Kirchengemeinde.Liepen@t-online.de

Neu!**Bürozeiten im Pfarramt:**

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Montag: 18:00 - 20:00 Uhr (vorwiegend für Berufstätige!)

Für heute grüße ich Sie herzlich im Namen des Gemeindekirchenrates und wünsche Ihnen einen schönen Frühlingsmonat.

F. Reek-Winkler

Pastorin

Kirchengemeindeverband Krien**Kirchennachrichten April 2012****Gottesdienste**

Palmsonntag, den 1. April 2012

10:30 Uhr Gramzow

Gründonnerstag, den 5. April 2012

18:00 Uhr Steinmocker

mit Abendmahl

Karfreitag, den 6. April 2012

09:00 Uhr Wegezin

mit Abendmahl

09:00 Uhr Iven

mit Abendmahl

10:30 Uhr Blesewitz

mit Abendmahl

10:30 Uhr Gramzow

mit Abendmahl

14:00 Uhr Krien

mit Abendmahl

14:00 Uhr Neuendorf B

mit Abendmahl

mit Kirchenchor Krien/Iven

Ostersonntag, den 8. April 2012

07:00 Uhr Iven
 10:00 Uhr Krien Familiengottesdienst mit Taufe und Chor anschließend Ostereiersuchen im Pfarrgarten

**Ostermontag, den 9. April 2012**

10:30 Uhr Gramzow

Sonntag, den 15. April 2012

10:30 Uhr Blesewitz

Sonntag, den 22. April 2012

09:00 Uhr Iven

10:30 Uhr Krien

Dienstag, den 24. April 2012

19:30 Uhr Blesewitz Lobpreisgottesdienst mit Frans Schadee

Sonntag, den 29. April 2012

09:00 Uhr Wegezin

10:30 Uhr Neuendorf B

Sonntag, den 6. Mai 2012

09:00 Uhr Iven

10:30 Uhr Gramzow

Sonntag, den 13. Mai 2012

10:30 Uhr Krien Konfirmandenvorstellung
 Nach dem Gottesdienst um 10:30 Uhr sind Sie jeweils zu einem Kirchenkaffee herzlich eingeladen.

Sonntag, den 29. April 2012

19:00 Uhr Krien **Orgelmusik** aus 4 Jahrhunderten mit Herrn Zeitz



Sanierte Orgel in Krien

Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht findet freitags um 14:00 Uhr für die Hauptkonfirmanden und um 16:00 Uhr für die Vorkonfirmanden im Pfarrhaus Krien statt.

Gemeindenachmittage

Krien	Mittwoch, den 04.04.12	um 14:30 Uhr
Iven	Mittwoch, den 11.04.12	um 14:30 Uhr
Wegezin	Donnerstag, den 12.04.12	um 14:30 Uhr
Gramzow	Mittwoch, den 18.04.12	um 14:30 Uhr
Neuendorf B	Donnerstag, den 19.04.12	um 14:30 Uhr

Bibelgesprächskreis Blesewitz

Dienstag, den 03.04.12	19:30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 04.04.12	19:30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 02.05.12	19:30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz
Dienstag, den 15.05.12	19:30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 16.05.12	19:30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz

Chor

Die wöchentlichen Chorproben finden dienstags um 19:30 Uhr im Gemeinderaum in Krien statt.

Neue Sängerinnen und Sänger sind uns immer herzlich willkommen.

Kathrin Schulz, Tel.: 039727 22872

Kirchgeld und Friedhofsgebühr 2012

Auch im Jahr 2012 können Spenden, Kirchgeld und Friedhofsgebühren auf unser Konto:

Ev. Kirchengemeinde Krien

Konto-Nr.: 2201500,

BLZ: 15061638

bei der Volksbank Raiffeisenbank eG Greifswald überweisen werden.

Andacht für Karfreitag

Er machte sich selbst arm, Knechtsgestalt annehmend. Den Menschen gleich werdend und der Erscheinung nach erfunden als ein Mensch, erniedrigte Jesus Christus sich selbst. Martin Luther sagt dazu: „Das ist eine Epistel für Christen und sonst für niemand. Denn solche, die nicht glauben, sondern das Evangelium für eine Torheit halten, geht diese Lehre überhaupt nichts an. Es muss vor allem geglaubt werden, dass Christus nicht für sich und für seine eigene Person, sondern für uns dem Vater gehorsam war und sich selbst erniedrigt hat. Wer dies glaubt, dem gilt die Predigt“.

Liebe Gemeinde, was ist es für ein Evangelium, das nur für Christen da ist? Wo doch Martin Luther die Bibel ins Deutsche übersetzt hat, damit sie verstanden und gehört wird von allem Volk? Only for members - nur für Mitglieder. Alle anderen müssten jetzt vor die Tür. Was ist das für ein Text?

„Obwohl er in göttlicher Gestalt war, meinte er nicht, dass jemand, der Gott so ähnlich ist, fern und herausgenommen von Leid und Tod sein müsse. Darum hat er auf sein Vorrecht verzichtet und hat Sklavengestalt angenommen. Er wurde wie wir, führte genau so ein Leben wie wir. Wurde elend wie wir und gehorchte Gottes Auftrag bis zum Tod am Kreuz.“ So heißt es in einer neuen Übersetzung dieser Bibelverse. Die Erniedrigung zum Tod am Kreuz ist jedoch zugleich *Mittelpunkt* des Glaubens. Wir ahnen hier Weg, Wahrheit und Leben, wenn wir nach Gott suchen. Nach seiner Gerechtigkeit hungert und dürstet es viele Menschen. Unsere Gemeinschaft soll dem entsprechen, was Christus für uns getan hat. Es ist schwer diesen Anspruch durch unsere Kirche hindurch scheinen zu sehen: Gottes Wirklichkeit. Es geschieht aber nicht nur im Verborgenen. Eine Rabbinische Geschichte weist auf unsere mangelhafte Haltung hin: Früher gab es Menschen, die Gott von Angesicht zu Angesicht begegneten. Warum gibt es das heute nicht mehr? - weil sich niemand so tief bücken will. Und doch geschieht es im Alltag, denn Diakonie könnte man auch so übersetzen: durch den Staub. Und so gibt es auch einen Glauben, der Taten hervorbringt, und im Alltag die Welt verändert - ein wahrhaft aufstehender Glaube, österlich in der Gewissheit wie auch im Zweifel. Vor Gott gilt aber im Zweifel - für Dich.

Bernhard Hecker

Pfarrsprengel**Spantekow-Boldekow-Wusseken****Kirchenbote für den Pfarrsprengel****Spantekow-Boldekow-Wusseken****Gottesdienste für die Monate April/ Mai 2012**

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Ausgänge!)

Palmsonntag, 1. April

9:00 Uhr in Drewelow, Winterkirche (AM)

10:15 Uhr in Putzar, Winterkirche (AM)

Gründonnerstag, 5. April

18:00 Uhr in Japenzin, Kirche (AM)

Karfreitag, 6. April

9:00 Uhr in Boldekow, Kirche (AM)

10:15 Uhr in Wusseken, Kirche (AM)

15:00 Uhr in Spantekow, Kirche (AM)

Ostersonntag, 8. April

14:00 Uhr **Familiengottesdienst** in Spantekow, Kirche mit Taufen

Misericordias Domini, 22. April

9:00 Uhr in Wusseken, Kirche

10:15 Uhr in Spantekow, Kirche

Jubilate, 29. April

9:00 Uhr in Boldekow, Kirche

10:15 Uhr in Japenzin, Kirche

Kantate, 6. Mai

9:00 Uhr in Wusseken, Kirche mit Taufe

10:15 Uhr in Spantekow, Kirche

AUSBLICK:**Freitag, 18. Mai**

18:00 Uhr in Spantekow, Kirche

Konzert eines schwedischen Jugendchores

AM - mit Abendmahl

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Chor: donnerstags um 19:00 Uhr mit der Chorleiterin, Frau Uhle. Neue Sängerinnen und Sänger sind willkommen. Schauen Sie doch mal vorbei!

Christenlehre

Alle Kinder von der ersten bis zur sechsten Klasse sind zu einem christlichen Kindernachmittag eingeladen. In diesem Schuljahr findet er alle 14 Tage im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow statt. Die nächsten Termine sind:

Dienstag, 17. April sowie Dienstag, 24. April.

Die Kinder werden um 13:30 Uhr von der Spantekower als auch von der Evangelischen Schule Anklam abgeholt und dann in Spantekow wieder zu den Schulbussen gebracht. Die Christenlehre geht von 13:45 Uhr bis 15:15 Uhr.

Konfirmandenunterricht & Junge Gemeinde

Zum **Konfirmandenunterricht** laden wir alle Jugendlichen wie immer sehr herzlich ein. **Die kommenden Termine sind am 16. und 23. April von 15:30 bis 17:00 Uhr.**

Hinweisen möchten wir auf die Angebote des Projektes „Jugendinitiative Anklamer Land“ mit Annett Hilke und Michael Turban in der „Johann Christoph Adelung“-Schule Spantekow. Nähere Informationen erhaltet ihr im Pfarramt bzw. in der Schule.

Rückblick



Bibelwoche 2012

In diesem Jahr war es eine Bibelwoche im gesamten Pfarrsprengel, zu der wir eingeladen haben. Traditionell sind die Abende gut und sehr gut besucht. Besonders hervorheben möchte ich die aktive Reisetätigkeit der Gemeindeglieder über die Gemeinden hinweg. - Wir kommen in Bewegung! Thema der diesjährigen Bibelwoche waren die Psalmen des Alten Testaments. Die Psalmen gelten weithin als die ältesten geistlichen Lieder, die wir kennen. Viele dieser Lieder sind über 2.500 Jahre alt. In jedem Gottesdienst beten wir heute einem Psalm, der in der Regel auch das Thema des jeweiligen Sonntages beschreibt. - So war es allen eine Freude, an den 5 Abenden Neues über die Psalmen zu erfahren und zu entdecken.

Jugendgottesdienst

Am Freitag, dem 9. März, war es wieder soweit. Der erste „Gofish“-Gottesdienst in diesem Jahr und dies in Spantekow. Zirka 100 jüngere und ältere Menschen haben sich auf den Weg in die abendliche Kirche gemacht, um die Jugendband und die Anspiele der Spantekower Konfirmandengruppe zu erleben. Thema des Gottesdienstes war die Jahreslosung aus einem Brief des Paulus an die damalige Gemeinde in Korinth: „Lass dir an meiner Gnade genügen, **denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.**“ - Vier Anspiele lenkten unseren Blick darauf, wo man in heutiger Zeit schwach ist bzw. auch schwach wird. - Stellvertretend für die Gemeinde möchte ich all denen danken, die sich an der Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes beteiligt haben. Nach dem Gottesdienst ging es dann ins Pfarr- und Gemeindehaus zum Hotdogessen. Vielen Dank auch hier für alle Hilfe.



Alma Kramers erster Auftritt



Blick ins sich füllende Kirchenschiff

Ausblick

Konzert

Zwischen Himmelfahrt und dem Sonntag Exaudi, genau am Freitag, dem 18. Mai um 18:00 Uhr, lädt die Kirchengemeinde Spantekow zu einem besonderen Konzert ein. Ein Jugendchor aus der Partnerdiözese Växjö in Schweden wird in diesen Tagen bei uns zu Gast sein. Und am Abend geben sie ein Konzert in der Spantekower Kirche. Im Rahmen dieses Konzertes ist die Vorstellung der Konfirmandinnen des diesjährigen Jahrganges geplant. Da bei den Schweden noch Einiges in Planung ist, dürfen wir das Konzert hier ankündigen und können noch keine 100%ige Zusage machen. Aber, bitte merken Sie sich den Termin vor und schauen noch einmal in das kommende Amtsblatt oder auf die örtlichen Aushänge.

Goldene bzw. Jubelkonfirmation

In diesem Jahr planen wir eine Goldene bzw. Jubelkonfirmation im Bereich Spantekow. Als Termin haben wir Sonntag, den 10. Juni 2012 um 14:00 Uhr, vorgesehen. Wer also vor 50 oder mehr Jahren einmal eingesegnet wurde, kann sich im Pfarramt gerne anmelden. Weiteres können Sie im Pfarramt erfahren.

Schauen Sie doch mal ins Internet:

www.evangelisch.de 

Kirchgeld und Friedhofsachkosten für 2012

Das Kirchgeld und die Friedhofsachkosten können Sie **diens-tags und donnerstags von 9:30 bis 12:00 Uhr im Pfarramt Spantekow** bar begleichen oder für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:
für den Bereich **Spantekow**
Kirchengemeinde Spantekow,
Deutsche Bank Anklam (BLZ: 13070024)
Kto-Nr.: 4316600

für den Bereich **Boldekow-Wusseken**
Kirchengemeinde Boldekow,
Sparkasse Vorpommern (BLZ 15050500),
Kto-Nr.: 431000999

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Spantekow
Burgstraße 13, **17392 Spantekow**
Tel.: 039737 20369, Fax: 039727 20401
Mail: spantekow@kirchenkreis-greifswald.de



Mit einem frühlinghaften Bild aus dem Pfarrgarten Spantekow grüße ich Sie im Namen der Gemeindeglieder sehr herzlich!

**Ihr Pfarrer
Philipp Staak, Spantekow**

Vereine und Verbände

Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V.



Veranstaltungsplan Monat April 2012

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Greifswald - Ostvorpommern e. V.

Adresse: Leipziger Allee 4 - 5; 17389 Anklam
Telefon: 03971 259203

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
02.04.2012	Montag	14:00 Uhr	Gymnastik; Karten- und Brettspiele
03.04.2012	Dienstag	14:00 Uhr	Modenschau OG 12
04.04.2012	Mittwoch	10:00 Uhr	Rückenschule
		10:00 Uhr	Sprechstunde des Seniorenbeirat der Hansestadt Anklam
		14:00 Uhr	Bewegungstanz
05.04.2011	Donnerstag	09:00 Uhr	Probe Singegruppe
		14:00 Uhr	Wir singen Frühlingslieder
06.04.2012	Freitag		Feiertag
09.04.2012	Montag		Feiertag
10.04.2012	Dienstag	13:00 Uhr	Skat und Brettspiele
11.04.2012	Mittwoch		Chortreffen in Usedom
12.04.2012	Donnerstag	10:00 Uhr	Rückenschule
		14:00 Uhr	Pizzaverkostung
13.04.2012	Freitag	14:00 Uhr	Wir spielen Bingo
16.04.2012	Montag	14:00 Uhr	Gymnastik; Karten- und Brettspiele
17.04.2012	Dienstag	13:00 Uhr	Skat und Brettspiele
18.04.2012	Mittwoch	10:00 Uhr	Rückenschule
		14:00 Uhr	Ortsgruppe 6
19.04.2012	Donnerstag	10:00 Uhr	Chorprobe
		14:00 Uhr	Videovortrag - Unsere Natur rund um Anklam -
20.04.2012	Freitag	14:00 Uhr	Waffelessen mit heißen Kirschen und Eis
23.04.2012	Montag	14:00 Uhr	Gymnastik; Karten- und Brettspiele
24.04.2012	Dienstag	13:00 Uhr	Skat und Brettspiele
25.04.2012	Mittwoch	10:00 Uhr	Rückenschule
		14:00 Uhr	Behindertenverband
26.04.2012	Donnerstag	14:00 Uhr	Schaufrisieren mit Frau Falk
27.04.2012	Freitag	09:00 Uhr	Wir tanzen in den Frühling
30.04.2012	Montag	14:00 Uhr	Frühlingsbrunch
			Gymnastik; Karten- und Brettspiele

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Ihr Klubteam

Frohe Ostern!

Begegnungsstätte für psychisch kranke Menschen

17389 Anklam, Heilige-Geist-Str. 2
Telefon: 03971 2905490

Veranstaltungsplan April 2012

Ansprechpartnerin: Frau Krause

Dienstag, 03.04.2012

15:00 - 18:00 Uhr **In der Spielhöhle**
Brett- und Kartenspiele sind heute angesagt

Donnerstag, 05.04.2012

15:00 - 18:00 Uhr **Sport frei**
Heute ist **hartes** Training angesagt, damit die Ostereier schmecken

Dienstag, 10.04.2012

15:00 - 18:00 Uhr **English for you**
Der Englischkurs geht weiter

Donnerstag, 12.04.2012

15:00 - 18:00 Uhr **In der Backstube**
Heute werden leckere Waffeln gebacken, die wir dann zusammen in gemütlicher Runde verspeisen

Dienstag, 17.04.2012

15:30 - 18:00 Uhr **Kegeln**
Wir fahren hier um 15:00 hier los zum Gneveziner Damm
Bitte vorher anmelden

Donnerstag, 19.04.2012

15:00 - 18:00 Uhr **Buchlesung**
Frau Bölter stellt ein interessantes Buch vor

Dienstag, 24.04.2012

15:00 - 18:00 Uhr **Entspannung**
Bei leiser Musik genießen wir die Entspannung

Donnerstag, 26.04.2012

15:00 - 18:00 Uhr **Spaziergang an der Peene**
Wir genießen die schöne Frühlingluft und gehen danach noch irgendwo ein Eis schlecken oder einen Kaffee trinken

Mit dem FKK zwischen Himmel und Hölle

Der Karneval e. V. Spantekow hat seinen 37. Karneval mit zwei sehr gut besuchten Veranstaltungen - unter jeglicher Nichtwahrnehmung der lokalen Presse - ausgiebig mit seinen Gästen bis in die frühen Morgenstunden gefeiert!

Ob Engel oder Teufel, alle Gäste wurden schon am Einlass zünftig begrüßt. Die himmlischen Heerscharen durften über eine Rutsche, die zwielichtigen Gestalten mussten durch das Höllenloch den von Wolfgang Kapitzeke wieder thematisch beeindruckend geschmückten Saal betreten. Die Funkengarde ließ es sich nicht nehmen, alle Gäste persönlich zu ihrem Platz zu begleiten.

Um 20:00 Uhr war es dann so weit, die Fanfaren erklangen. Der Tradition folgend marschierten der Elferrat, die Funkengarde und die Teene-Funken in den Saal ein. Natürlich durfte der Funkengardenmarsch auch nicht fehlen.

Für die Gäste bekamen dann das Gute und das Böse ein Gesicht. Die beiden Akteure lieferten sich mit Ihrer gemeinsamen Mutter einen verbalen Schlagabtausch, bei dem kaum ein Auge trocken blieb. Ein Nachtwächter sagte den Gästen, was die Stunde geschlagen hat. Während des Nonnentanzes entpuppten sich diese als Engel und Teufel - ein jeder trägt bekanntlich zwei Seiten in sich! Martha und Liesbeth besuchten auf dem Friedhof ihre verblichenen Männer und teilten diese in Säusäcke und Schadedrum ein. Wobei die Entschlafenen nicht immer ganz freiwillig aus dem Leben schieden. Tänzerisch wurde uns gezeigt, wie lustig man sein kann, wenn der Teufel den Schnaps gebraut hat. Dass sich Himmel und Hölle doch vereinigen können bewies das Herzblatt. Kuno Kuppler brachte Klara Himmel und Hugo Hölle auf beeindruckende Weise zusammen. Dann wurde es Nacht und die Zombies trieben ihr Unwesen.

Nachdem der Nachtwächter eine weitere Stunde ankündigte, kam es wie es kommen musste - der Herr der Nacht erschien, um eine Jungfrau zu verführen. Der Vampir hatte im Damenballett eine gehorsame Gefolgschaft. Nachdem die Gestalten der Nacht entfliegen sind, tagte der „Bürgermeister“. Ihm wurde von 4 Bürgerinnen mitgeteilt, was alles so im Argen ist - da konnte nur noch Arthur der Engel helfen. Dieser verteilte in seiner bekannt charmanten Art an alle jeweils einen Rettungsschirm. Den temperamentvollen Abschluss bildete das Männerballett. Was mag wohl für einen Mann das Schlimmste sein? Ja richtig - das Putzen! So zogen sie auf die Tanzfläche, hatten dann aber die „Nase voll“ und wollten nur noch im Disco-Beat „Warum schickst du mich in die Hölle“ tanzen. Das Gute und das Böse kamen zu dem Schluss, dass es vielleicht einmal nett wäre, die Plätze zu tauschen. Am 17.11.2012 wollen sie sich wieder treffen und ihre Erlebnisse auswerten. Wir wollen gespannt sein, was dabei herauskommt.

Der Karneval e. V. Spantekow - auch bekannt als FKK (Fröhlicher Karneval Klub) - bedankt sich bei allen Gästen für die tolle Stimmung und die gute Laune vor, während und nach dem Programm.

Einen besonderen Dank an alle Unterstützer des Vereins, allen voran an die Gemeinde Spantekow, die uns die Räumlichkeiten für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.

Hepp, Hepp, Hepp, Hello, Hello, Tusch und Kuss für Spantekow!

Dörte Müller
**Vorsitzende des
 Karneval e.V. Spantekow**



Verschiedenes



Newsletter zum Stand des Lokalen Aktionsplanes (LAP)

Wir freuen uns, mitteilen zu können, dass die ersten Projekte bewilligt und durch den LAP gefördert werden. So hat z.B. der Verein FilmFabrik Anklam e.V. von uns den Zuschlag für sein Projekt „Sagenhaftes aus der FilmFabrik“ bekommen. Dieses sieht vor, dass Jugendliche in den kommenden Monaten Sagen und Legenden unserer Region sammeln, vertonen und sogar verfilmen. Auch der ASB hat sich mit einem Projekt beworben, dessen Förderung vom Begleitausschuss des LAPs bewilligt wurde. In diesem Projekt geht es darum, ein Forum der Engagierten und Tätigen in der Jugendsozialarbeit zum Erfahrungsaustausch und zur besseren Vernetzung zu schaffen. Desweiteren unterstützt der LAP „Jugend kann und will“ - ein Projekt des Kreisdiakonischen Werkes, das sich vor allem an Jugendliche richtet. Diese können mit Hilfe eines Begleiters ihre Ideen ausprobieren und kleine Projekte starten. Wie diese aussehen können, bleibt der Phantasie der Jugendlichen überlassen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit möchten wir Interessierte und Vereine unserer Region vorab auf den **04.04.2012, 18:00 Uhr** aufmerksam machen. An diesem Tag wird in den Räumen des Deutschen Roten Kreuzes eine ungefähr eineinhalbstündige Veranstaltung mit dem Thema „**Fit für einen LAP-Antrag**“ stattfinden. Die Veranstaltung gibt ihnen die Möglichkeit, einen Einblick in die Fördermöglichkeiten des LAPs zu erhalten und bietet Vereinen die Chance, sich beraten zu lassen, um sich mit eigenen Projekten zu bewerben. Eine gesonderte Einladung folgt. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Haben auch Sie eine Projektidee mit der Sie sich bei uns bewerben wollen? Suchen Sie Partner für die Realisierung Ihrer Vorhaben oder haben Sie Fragen zu den vorgestellten Projekten, dann nehmen Sie doch einfach Kontakt mit uns auf. Rufen Sie uns an unter **03971 241736** oder schreiben Sie uns eine Email an lap@demokratisches-ostvorpommern.de. Anträge für die Förderperiode Mai/Juni können noch bis zum **18.04.** eingereicht werden. Die Formulare finden Sie unter www.handinhand-anklam.de.

Sonstige Informationen

Ohne gültige Gebührenmarke bald keine Abfuhr der Hausmüllbehälter !

Ab dem **01.04.2012** werden die Hausmüllbehälter im Landkreis Vorpommern - Greifswald nur noch mit **gültiger Gebührenmarke** geleert. Um den Fahrern die Arbeit zu erleichtern sind die **ungültigen Wertmarken vollständig zu entfernen.**

Wühn
Abfallberater

DU FEHLST UNS NOCH! AZUBI GESUCHT!

Bewirb dich
jetzt für eine
Ausbildung 2012
zum
Mediengestalter
für Digital- u. Printmedien!!



KREATIV?
Leistungsfähig?
ZIELSTREBIG?

Dann werde
bei uns Azubi!

■ treffsicher ■ seriös
■ kompetent ■ günstig

Wenn DU zu diesem starken Team
gehören möchtest, richte deine schriftliche,
aussagekräftige Bewerbung bitte an:

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Herrn M. Groß
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow
www.wittich.de



LINUS WITTICH Wir sind lokal!

Beilagenhinweis

Ein Teil dieser Ausgabe
enthält Beilagen von:

SP. Stöwesand

**Peter Renner
Baumaschinen,
Friedland**

**Motorgeräte Freitag,
Anklam**

**Fahrradfachmarkt
Prepenau, Anklam**

Besiegen Sie Ihren Hunger! Sättigungskapseln vom Apotheker empfohlen

- Anzeige -

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist ganz eindeutig der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?



Qualität made in Germany. CE 0197

Genau dieser Frage haben wir uns von Lopa MED intensiv gewidmet und nun das optimale Produkt genau für Sie entwickelt: die **Lopa MED Sättigungskapseln!** Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: Diese quellen im Magen auf das 40-fache ihres Volumens auf. So gelingt es, dass Ihr Magen schnell und kalorienarm gefüllt und der Hunger gestillt wird.

Eine ideale Voraussetzung für das Durchhalten jeder Diät oder Abnehmkur.

Jetzt in Ihrer Apotheke
PZN-7772987

Lopa MED
pharma food

Sättigungskapseln **39,95 €**

Medizinprodukt, 120 Kapseln

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-
wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen
Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel.: 01 63 - 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de



BUCH-TIPP

Unglaublich real - Schicksale in der DDR

Bestellung unter:

Online unter: www.wittich.de

Post:
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Stichwort:

Reise durch (k)ein Land

Telefonisch unter: 039931/579-0

Außerdem erhältlich:

Buchhandlung Wilke, Strelitzer Str. 8, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/205063
Buchhandlung Wilke, Lange Str. 7, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/666576
Buchhandlung Wendt, Hohe Str. 26, 17207 Röbel/Müritz, Tel. 039931/52329
Team Autohof, Waren Ost, An der B 192, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/67380
Team Autohof, Waren West, Warendorfer Str. 13a, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/732590
Buchhandlung „Am Markt“, Gründig/Wunder, Lange Str. 34, 18246 Bützow, Tel. 038461/2608
Universitätsbuchhandlung, Lange Straße 77, 17489 Greifswald, Tel. 03834/897891
Buchhandlung Steinke, Demmin, C-Zetkin-Str. 34, Tel. 03998/222330
Kaufhaus Kronke, Stavenhagen, Am Markt 17, Tel. 039954/21058
Buchhandlung Steffen GmbH, Clara-Zetkin-Str. 29, 17109 Demmin, Tel. 03998/285756
müritz.buch, Lange Str. 13, 17192 Waren, Tel. 03991/669355



ISBN-978-3-00-028678-0

14,80 Euro

inkl. gesetzl. MwSt.
zzgl. Versandkosten

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt des **Amtes Anklam Land** für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A und Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 9-16

Redaktion:

Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Außeramtlicher Teil:

Anzeigenteil:

Erscheinungsweise:

Auflage:

Auflage:

Bezug:

Amt Anklam-Land
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

monatlich
7.000 Exemplare, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
9.006 Exemplare
Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Tel.: 039727-250-0, Fax: 039727-20225

Foto: Bilderarchiv

Frohe Ostern

erholsame Feiertage



Kulinarischer Osterbrunch

Beerentartes (8 Stück)

Zutaten: 8 Toppits Tarte-Förmchen
Für den Teig: 20 g Butter, 2 Eier, 100 g Zucker, 1 TL Vanillezucker, 50 g Mehl, 50 g Speisestärke, 1/4 TL Backpulver
Für die Creme: 300 g Quark, 40 g Zucker, Mark einer Vanilleschote, 100 ml Sahne, 300 g frische Beeren (z.B. Himbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren), 2 EL Krokant

Zubereitung:

1. Butter schmelzen und etwas abkühlen lassen.
2. Eier trennen, Eigelb mit Zucker und Vanillezucker schaumig, Eiweiß steif schlagen, auf die Eigelbmasse geben.
3. Mehl mit Stärke und Backpulver mischen, darübersieben und unter-

ziehen. Teig in 8 Tarte-Förmchen füllen und im vorgeheizten Backofen bei 180°C (Gas: Stufe 3, Umluft 160°C) ca. 10 Minuten goldbraun backen. Biskuit auf einem Kuchengitter auskühlen lassen.

4. Für die Creme Quark mit Zucker und Vanillemark verrühren. Sahne steif schlagen, unterziehen und die Creme auf den Teig streichen. Beeren verlesen, auf der Creme verteilen und mit Krokant bestreut servieren.



Zubereitungszeit: ca. 25 Minuten
Backzeit: ca. 10 Minuten

spp-o

KRIENER LANDHANDEL und Mineralöl GmbH

Molkereistraße 22 · 17391 Krien
Tel. 03 97 23/2 03 62 · Fax 2 78 80

Geöffnet: Montag - Freitag, 9.00 - 15.45 Uhr

Futtermittelverkauf für Kleintierhaltung
Heizöl/Diesel, Benzin, Briketts
Getränkhandel

In diesem Jahr Rekord- und Union-Briketts im Angebot, gebündelt.

Allen Kunden ein frohes und gesundes Osterfest!



Vorpommersche Baumschulen GmbH & Co. KG

Baumschulstraße 21
OT Klein Zetelwitz/bei Loitz
17121 Sassen-Trantow
Tel. (03 99 98) 1 06 27
und (03 99 98) 1 06 48
Telefax (03 99 98) 1 06 28

Internet:

www.vorpommersche-baumschulen.de

E-Mail:

info@vorpommersche-baumschulen.de

Rhododendron
Obstbäume
Alleebäume
Himbeeren
Rosen
Blumenzwiebeln
Laub- u. Nadelgehölze
Johannis- u. Stachelbeeren
Heidelbeeren
Edelweien
Heckenfichten
Gartenbonsai
Erden - Dünger
Pflanzenschutzmittel
Pflanzkartoffeln
Saatgut aus Quedlinburg

ab sofort
Mo. - Fr. 07.00 - 18.00 Uhr
Sa. 08.00 - 16.00 Uhr

erstklassige Qualität
günstiger Preis
fachliche Beratung

Frühlingserwachen ...

Endlich ist es so weit, der Frühling beginnt, die Sonne steht höher, die Temperaturen steigen, die Vögel zwitschern und viele bekommen ein Kribbeln in den Fingern - der Garten ruft. Die Erde will bearbeitet werden, die Sträucher und Bäume wollen geschnitten werden, die ersten Frühlingsboten erfreuen uns mit ihren leuchtenden Farben. Hier und da ist noch eine Lücke für etwas Neues. Einige Pflanzen haben den strengen Winter nicht überstanden und müssen entfernt werden. Jetzt ist beste Pflanzzeit für Obstbäume und Rosen, Ziergehölze, Rhododendron und Hecken. Die Steckzwiebeln können in den Boden, Pflanzkartoffeln können zum Vorkeimen in Stiegen gelagert werden. Für Gladiolen und Dahlien ist noch Zeit bis Anfang Mai. Ende März ist die richtige Zeit, um die Rosen zu schneiden. Wer Pfirsiche im Garten hat, der sollte vorbeugend gegen die Kräuselkrankheit spritzen. Die Mitarbeiter der Baumschule Klein Zetelwitz freuen sich auf Ihren Besuch. Das Angebot ist riesig. Die fachliche und freundliche Beratung gehört zu unserem Alltag. Fragen beantworten wir auch gern unter 039998/10627.

Vollbiologische Kleinkläranlagen

mit Zulassung, aktueller Stand der Technik

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

alles aus einer Hand
Eigenleistung möglich



Alther Pumpen GmbH
17489 Greifswald
www.alther.de

Am Helmschäger Berg 6a
Telefon: 0 38 34/5 75 60
alther-pumpen@t-online.de

Wir wünschen ein sonniges Osterfest!



Seit jeher ist der Hase die zentrale Gestalt zum Frühlingsfest und gilt als österlicher Eierüberbringer.

Foto: wwp/ Archiv

Winterzeit ade

Im Brauchtum der europäischen Völker spielt Ostern seit jeher eine zentrale Rolle. Die Sehnsucht der Menschen nach Frühling und Sonne hat viele verschiedene Weisen geschaffen, den Sieg der Sommersonne über die Winternacht - das Osterfest, das Erwachen der Natur - zu feiern. Auch die christliche Kirche hat ihr wichtigstes Fest, die Auferstehung Christi, durch das Konzil von Nizäa im Jahre 325 mit dem Frühlingsfest des germanischen Lichtkultes zusammengelegt. Vieles Riten und Bräuche sind zum Osterfest entstanden. Osterfeuer werden am Ostersonntag, am Beginn der Liturgie in der Osternacht entzündet und leuchten weithin ins Land. Osterspiele werden vielerorts seit alters her aufgeführt. Immer ist ihr Inhalt der Sieg des erwachenden Lebens über das Dunkel und die leblose Winterzeit. Dieser uralte Glaube hat dem Ei aus vorchristlichen Tagen den Weg bereitet in unser Brauchtum. Das Ei ist die Lebensquelle an sich und ist Symbol für die Entstehung des Lebendigen. Und die zentrale Gestalt zum Frühlingsfest ist

seit jeher der Osterhase, der Eierüberbringer. Erste Belege für den österlichen Eierbringer aus dem Jahre 1678 sind von Georg Franck von Franckenau, einem Medizinprofessor aus Heidelberg überliefert. Auch die Terminierung des Osterfestes lässt eine Verbindung zum Hasen zu. Das Osterfest wird am ersten Sonntag des Frühlingsvollmondes gefeiert und der Hase gilt als Mondtier. Auch galt aus weltlicher Sicht der Gründonnerstag als Abgabe- und Zinstermin für Schuldner an die Gläubiger. Einerseits ist überliefert, dass die Gläubiger in Eiern oder Hasen bezahlt wurden, so steht es niedergeschrieben im Haushaltsbuch eines Speyerer Domherrn. Eine zweite Überlieferung sagt, dass der Schuldner bei Bezahlung seiner Schulden ein freier Mann ist, der mit einem Hasen verglichen wurde, der nicht vom Hund gehetzt wird. Heute kommt der Osterhase in vielfältigen Erscheinungen vor. Es gibt ihn als Schokoladenhasen in allen Formen, als Marzipanhasen, als Hasenkuchen und in vielen Büchern, die gerne zu Ostern verschenkt werden. (wvp)

Das perfekte Osterei!

spp-o Ostereier sollen nicht nur hübsch aussehen, sondern auch gesund sein und schmecken.

Beim Einkauf der Eier kann man darauf achten, woher sie stammen und wie frisch sie sind. Über die Haltungsform der Hennen gibt der Stempel auf dem Ei Auskunft.

Wann das Ei gelegt wurde, zeigt der Aufdruck auf dem Karton: 28 Tage vor dem angegebenen Haltbarkeitsdatum.

Auf weißen Eiern kommen die Farben am besten zur Geltung. Zum Färben müssen sie sauber sein. Gegebenenfalls werden sie vorsichtig mit Wasser abgewaschen. Der Legestempel lässt sich mit Küchenpapier und Essig-Essenz abreiben.

Die Färbeflüssigkeit ist mit gekauften Ostereierfarben schnell und einfach hergestellt. Spannender ist es allerdings, sie aus Lebensmitteln selbst zuzubereiten.

Mit Zwiebelschalen, farbintensivem Gemüse, Gewürzen oder Tees lassen sich schöne Naturtöne erzielen. Dazu werden die Zutaten zerkleinert und in Wasser ausgekocht.

Dem Farbsud fügt man etwas Essig-Essenz bei (ca. 1 EL/0,5 l Wasser).

Sie löst den Kalk der Eierschale leicht an, so dass die Farbe besser haftet.

Außerdem verhindert Essig-Essenz, dass die Eier beim Kochen platzen. Die Eier müssen im Farbbad zehn Minuten kochen.

Damit die Ostereier einen schönen Glanz erhalten, werden sie zum Schluss mit einer Speckschwarte oder etwas Öl abgerieben.

Mehr Tipps unter www.essig-essenz.de.



Foto: Surig/spp-o



Foto: Bilderarchiv



Fotos: BilderBox

Frohe Ostern & erholsame Feiertage

SIMPLY CLEVER SKODA



Bei uns: 2000€ Yeti-Nachlaß!



Abbildung zeigt Sonderausstattung

SKODA Yeti. Er ist einfach eine Spur ursprünglicher und der perfekte Begleiter für jede Strecke: Ob als kompaktes Stadtauto oder Geländewagen mit Allradantrieb* - der Yeti überzeugt durch niedrigen Verbrauch, geringen CO₂-Ausstoß und flexibles Interieur. Egal, wohin der Weg Sie führt.

*optional

Beispielfinanzierung¹:

SKODA Yeti 1,2 I TSI, 77 kW (105 PS)

Kaufpreis ²	17.540,- €	Laufzeit	54 Monate
Anzahlung	2.800,- €	Effektiver Jahreszins	3,90 %
Nettodarlehensbetrag	14.740,- €	Fahrleistung p.a.	15.000 km
Sollzinssatz (gebunden) p.a.	3,83 %	Schlussrate	7.922,35 €
		53 AutoCredit-Raten à	162,95 €
		Gesamtbetrag	7.922,35 €

¹ Ein Angebot der SKODA Bank, Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen.

² inkl. Überführungs- und Zulassungskosten

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 7,6; außerorts: 5,9; kombiniert: 6,4; CO₂-Emission, kombiniert: 149 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse D

Autohaus Gnisch GmbH
Dorfstraße 18, 17390 Ziethen
Tel.: 03971/245285, Fax: 03971/245283
gnisch.gf@partner.skoda.de

Autohaus Gnisch GmbH
Greifswalder Str. 1
17438 Wolgast
Tel.: (0 38 36) 23 72 54

*Wir wünschen allen Kunden
ein frohes Osterfest!*

Ihr Autohaus Gnisch



Anzeige

Ostereier natürlich gefärbt

Wie viel Spaß macht es, Ostereier selbst zu färben! Für Kinder ist es besonders spannend, wenn zum Eierfärben natürliche Stoffe verwendet werden. Mit ihnen lässt sich eine wunderbare Farbvielfalt erzielen. Schöne rotbraune Ostereier erhält man mit Zwiebschalen. Das Gewürz Kurkuma (Gelbwurz) färbt Eier in leuchtendem Gelb. Holunderbeeren erzielen blau-lila Farbnancen. Rotbuschtee ergibt orangefarbene, Matete lindgrüne und Rotkohl hellblaue Farbtöne. Die Färbelösung bereitet man, indem man die Zutaten eine Weile in Wasser köcheln lässt. Um intensive Farben zu erhalten, sollten weiße Eier verwendet werden, die man vor dem Färben kurz in eine Lösung mit Surig Essig-Essenz (1 EL/1 Liter Wasser) legt. Essig-Essenz löst den Kalk der Eierschale leicht an, so dass die Farbe anschließend besser haftet. Surig Essig-Essenz ist ein natürliches Lebensmittel, sie ist umweltfreundlich, da vollständig biologisch abbaubar. Die so vorbehandelten Eier werden in dem Farbsud gekocht. Soll die Farbe kräftiger werden, können die Eier noch eine Weile im erkaltenden Sud liegen bleiben. Zum Schluss werden die Ostereier mit einer Speckschwarte abgerieben. So erhalten sie schönen Glanz. ak-zo





Herzliche

Allianz 
Christian und Peter Müller



Bürozeiten:
Mo. + Mi. 8.00 - 16.00 Uhr
Di. + Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 15.00 Uhr

**Ihre Beratung und
Betreuung vor Ort**

Demminer Straße 5 a · 17389 Anklam
Telefon (0 39 71) 83 13 32
www.allianz-anklam.de

*Wir wünschen
unseren Kunden und
Geschäftspartnern
ein frohes Osterfest!*



Fröhliche Ostertage!

!! Achtung Sommerpreise ab sofort !!

Wir sorgen für gemütliche Wärme in Ihrem Heim.



**BRENNSTOFFHANDEL
Schmidt**

seit 1914 **Inh. Klaus-Detlef Schmidt**

KOHLEN · HEIZÖL · DIESELKRAFTSTOFF · SCHMIERSTOFFE

17398 Ducherow · Ladestraße 2 · Tel. (03 97 26) 2 04 05



LAMAHA GmbH

Anklam · Spantekower Landstraße 35
Telefon 0 39 71/29 14-0 · Fax 0 39 71/24 55 01

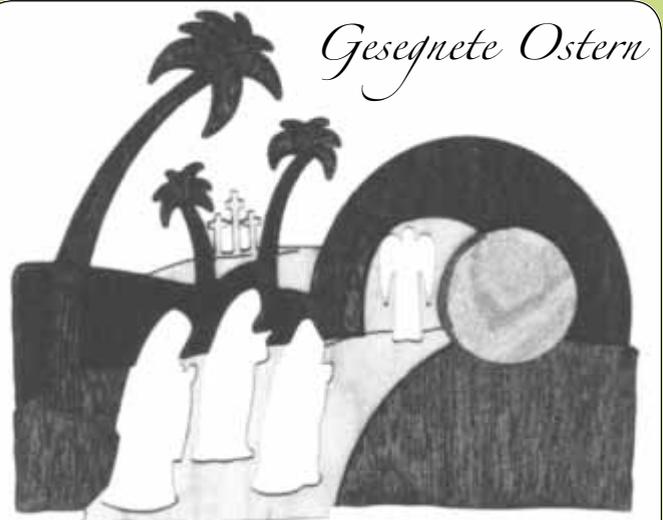
- IVECO-Fahrzeughandel
- Fiat-Servicepartner
- Werkstattservice
- HU, SP und AU Prüfstelle
- Ersatzteilhandel
- Dreh- und Fräsarbeiten
- Autovermietung
- Reifendienst
- Metallbau u. Schweißarbeiten
- Biogasanlagenservice
- Heizöltankreinigung
- Gewerberaumvermietung



FIDIS RENT.
IHRE AUTOVERMIETUNG



**Ein frohes
Osterfest
und
Gute
Fahrt!**



Gesegnete Ostern

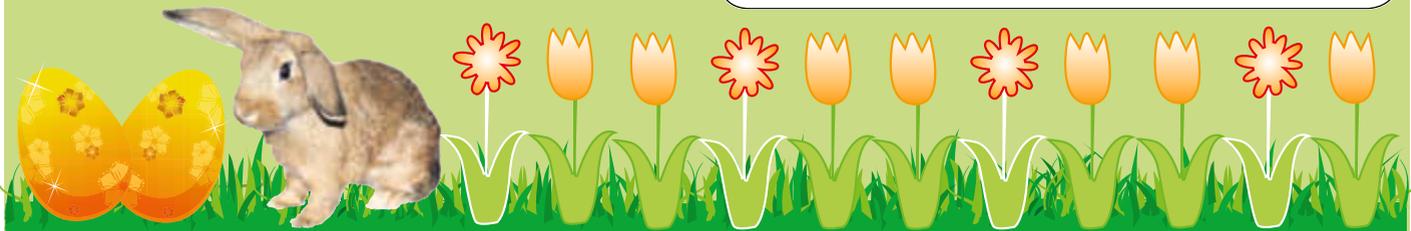
allen Kunden, Freunden und Bekannten!

**Schlüssel
Grafe**

Inhaber Lothar Grafe
17389 Anklam · Breite Straße 22

☎ 0 39 71 - 21 06 39

www.schluesssel-grafe.de





Fotos: LW-Archiv

Die besten Grüße und Wünsche zum Osterfest

Laube

Elektrotechnik
Meisterbetrieb

...WIR BLEIBEN IN KONTAKT

Glien - Siedlung 8, 17392 Putzar
Tel.: 03 97 22 - 2 06 67
Fax: 03 97 22 - 2 91 31
Mobil: 01 71 - 3 14 12 64
laube-elektrotechnik@web.de



Geflügelverkauf Ehlert
Groß-Teitin 23 • 17126 Jarmen
Tel.: 0173/5901498



- Wir behalten ständig für Sie bereit:**
- Mulardenenten m/w, Flugenten m/w
 - Pekingenten, Broiler • Gössel weiß und grau
 - Junghennen legereif, versch. Farben
 - Eintagsküken von Hühnern, Enten und Gänsen
 - Futtermittel

Alle Preise auf Anfrage!

Öffnungszeiten: März - Dezember
Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Absprache

GARTEN- u. MOTORGERÄTE

Karin Steffen

*Wir wünschen Ihnen ein
sonniges Osterfest!*

Verkauf Service Finanzierung



Husqvarna

HUSQVARNA 128R

- Leichter Freischneider für Hausbesitzer
- Smart Start®.
- Wird mit Doppelgurt geliefert.
- 28 cm², 0,8 kW, 5 kg

AKTIONSPREIS
€ 299,-
statt € 339,-



INKLUSIV TRIMMERKOPF UND GRASSCHNEIDEBLATT



HUSQVARNA 122C

- Leichte und geräuscharme Heckschere für den Hausgebrauch
- Bedienerfreundliche Funktionen wie Smart Start®.
- Auch als 122LD mit unterschiedlichem Zubehör erhältlich.
- 21,7 cm², 0,6 kW, 4,4 kg

AKTIONSPREIS
€ 169,-
statt € 189,-



HUSQVARNA LC 48V

- 3-in-1 Mähsystem mit Auffangbox, BioClip (Mulchen) und Heckauswurf.
- Variable Antriebsgeschwindigkeit, die einfach an die Bodenverhältnisse anpassen.
- 2,4 kW@2900 U/min, 48 cm Schnittbreite.

AKTIONSPREIS
€ 599,-
statt € 699,-



VARIABLE ANTRIEBSGESCHWINDIGKEIT

HUSQVARNA RIDER 111 B5

- Ein kompakter Rider für Hausbesitzer.
- Ergonomisch angeordnetes, leicht zu erreichendes Bedienfeld.
- 6,8 kW@3000 U/min, 85 cm Schnittbreite.

AKTIONSPREIS
€ 2.699,-
statt € 2.899,-



RASENTRAKTOREN

Moderne Rasentraktoren mit Motoren von Briggs, Stratton und Kawasaki.

Husqvarna

ab 1.499,- €

www.gartentechnik-steffen.de

Pasewalker Allee 41b . 17389 Anklam . Tel. 03971/210163



*Ich wünsche unseren Mietern, unseren
Geschäftspartnern, den Eigentümern unserer verwalteten
Immobilien, sowie meinen Mitarbeitern ein
frohes und sonniges Osterfest!*

*Susanne Bluhm
Geschäftsführerin GWA*

*-Wohnen und Leben in der Geburtsstadt Otto Lilienthals-
Grundstücks- und Wohnungswirtschafts GmbH Anklam, Stockholmer Straße 21, 17389 Anklam, Tel. 03 97 11 20 92-0*



RÄUMUNGSVERKAUF

wegen Mangel an Winter

Bis zu 50 % auf Restposten + Winterartikel



**z. B. Pilotenjacke
~~32,38 €~~**

21,90 €

Roßhaarsocken,

Einziehsocken, Gr. 39 bis 48,

Farbe: grau

1,99 €

Handschuhe

ab **1,00 €**

Socken, weiß, 5 Paar

3,99 €

Unterhose, weiß

1,00 €

Mantel 240 g/m²,

Gr. 46, 48

100 % Baumwolle, graublau

1,99 €

Nur solange der Vorrat reicht! Sonderpreise, kurzfristig



gefütterte Winterstiefel

~~49,90 €~~

29,90 €

GMBH
RBK
RIEMSER
BERUFSSKLEIDUNG

Riemser Berufskleidung GmbH

Am Bahndamm 4 • 18519 Sundhagen/OT Miltzow • Tel. 038328/7 06 20 • Fax 038328/7 06 25

Internet: www.riemserbk.de • E-Mail: info@riemserbk.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 bis 18.00 Uhr, Sa. 9.00 bis 12.00 Uhr



Fotos: LW-Archiv

Fröhliche Ostern
allen Kunden, Freunden und Bekannten

PETER KRÜGER

SANITÄR & HEIZUNG

Hinterstraße 14 · 17389 Ducherow
Tel. (03 97 26) 2 02 06
Fax (03 97 26) 2 05 43 · Funk: 0170-5518577



Kleine Schatzjäger. mso/Foto: Milka

Herkunft der Osterversuche

(mso) Ostern ist traditionell ein Familienfest. Im Mittelpunkt dabei steht natürlich die große Ostereiersuche - und das gilt nicht nur bei den kleinen Familienmitgliedern. Doch woher kommt dieser Brauch eigentlich? Bereits vor mehreren tausend Jahren versenkten die Chinesen bemalte Eier als Symbol für das Erwachen der Natur im Frühling. Bei uns tauchten gefärbte Eier erstmals im 13. Jahrhundert auf. Das Ei stand als Symbol für neues Leben. Die offizielle Bezeichnung "Osterei" wurde im Jahr 1615 zum ersten Mal erwähnt. Im 17. Jahrhundert entstand auch der Brauch, Ostereier zu suchen. Damals galt allerdings nicht nur der Hase als derjenige, der die Eier versteckt, sondern auch der Kuckuck, Storch oder Fuchs.

Kleine Schatzjäger auf Tour

Heute ist die Eiersuche fester Bestandteil des Osterfestes. Die Rollenaufteilung ist meist fest vorgegeben: Die Eltern verstecken, die Kinder sind Schatzsucher und suchen voller Spannung die versteckten Leckereien. Spaß hat aber die ganze Familie. Ideale Verstecke sind zum Beispiel das Blumenbeet, im Blumentopf oder Plätze, die so offensichtlich sind, dass man die süßen Überraschungen übersieht - beispielsweise einzelne Ostereier versteckt im Obstkorb oder einfach mal den Milka Schmunzelhasen im Bücherregal oder auf der Hutablage platzieren. Ein kleines Osterkörbchen eignet sich bestens, um die kleinen Schätze zu sammeln - wenn man ihr Versteck entdeckt hat. Viele weitere Infos und Ideen zu Ostern finden Sie auch unter www.milka.de.

WIR WISSEN, WO DER HASE LANGFÄHRT ...

FROHE OSTERN
WÜNSCHT

Fahrschule Kaatz
Inh. Grotz Kaatz

Hauptstraße 70-74, 17398 Ducherow
und Klosterstraße 9, 17389 Anklam
Telefon: 039726 - 25 44 0
Funk: 0175 - 34 04 31 8

Ein frohes Osterfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde wünscht Ihnen das Team „Zur Görkeburg“

Uwe Fuhrholz
Demminer Landstraße 4c
17389 Anklam
Tel. 03971 258445
Mobil 0152 02532486

Ich wünsche allen Lesern und Inserenten ein frohes und sonniges Osterfest!

Ihr persönlicher Ansprechpartner in Sachen WERBUNG
ANDREAS KUTOWSKY
Telefon: **0171/9 71 57 30**

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: a.kutowsky@wittich-sietow.de

Frohe Ostern



Fotos: BilderBox/LW-Archiv

Herzliche Ostergrüße

& eine schöne Frühlingszeit

Steuererklärung schon abgegeben?



Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrungen zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung**

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.

Wissen, wie man Steuern spart!

Beratungsstelle:
Christine Henrich
Beratungsstellenleiterin

Ringweg 3, 17398 Ducherow
Tel. 039726/20420
E-Mail: Christine.Henrich@vlh.de

(kostenlos)
Info-Telefon
0800-181 76 16
info@vlh.de
www.vlh.de



Bauen - Kaufen Sanieren- Umschulden **Neu! Photovoltaik und Kläranlagen**

Darlehenszinsen
ab 1,99 %*
Ohne Grundschuld bis zu **30.000 €**

Rufen Sie mich an:
**Generalagentur
W. Brümmer**
Frauenstraße 11
17389 Anklam
Tel. 03971-242702
0171-8751399



WAV württembergische Partner von Wüstenrot

*Beispiel: Zwischenkredit 1,99 %, Auszahlungsbetrag 15.000,00 €, eff. Jahreszins 2,33 % (freibleibend), fest bis Zuteilung

Ein frohes Osterfest

Fröhliche Ostern
allen Kunden, Freunden und Bekannten

HHH
Heizölhandel Herr • Freie Tankstelle

Inh. Wenzel Herr
Am Flugplatz 1 • 17389 Anklam
Telefon 0 39 71/24 00 52

Diesel • Benzin • Heizöl

**Energie muss nicht teuer sein !
Sparen Sie bei Ihrer Rechnung bis zu 400 € p. a.**

Öko - Strom ab 19,9 ct/ kWh !!!

Erdgas ab 3,9 ct/ kWh !!!

Fordern Sie noch heute Ihr kostenloses und unverbindliches Vergleichsangebot an !

03971-2412220 / 0176-41393778

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes und gesundes Osterfest.

Kopp Verbrauchskostenberatung

Ein frohes Osterfest

wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

**Vodafone Shop
Anklam**
Markt 7
17389 Anklam

**Vodafone Shop
Wolgast**
Wedeler Straße 5
17438 Wolgast

Herzliche Ostergrüße

allen Kunden, Freunden
und Bekannten

Geflügelverkauf Ehlert

Groß-Toitin · Hausnr. 23
Tel.: 01 73/5 90 14 98

Junghennen · Gänse · Enten · Futtermittel etc.